



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 3 7. Wahlperiode: 1967-71

25.06.1968 - Nr. 1 Bericht des Rechnungshofes der Freien Hansestadt
Bremen

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Bremische Bürgerschaft

Stadtbürgerschaft

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III

Berichte

Nr. 1

Bericht

des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen
über wesentliche Prüfungsergebnisse hinsichtlich
der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der

Freien Hansestadt Bremen (Stadt)

sowie Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1966.

Abkürzungen

Akt.G.	Aktiengesetz
AM	Amtliche Mitteilungen für die bremischen Behörden
aoH	außerordentlicher Haushalt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Brem.ABl.	Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen
Brem.GBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
Gj.	Geschäftsjahr
HSt.	Haushaltsstelle
LV	Landesverfassung
Mill.	Millionen
RHG	Gesetz betreffend den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen
RHO	Reichshaushaltsordnung
Rj.	Rechnungsjahr
RPrG	Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich
RWB	Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden
SaBremR	Sammlung des Bremischen Rechts
Tz.	Textziffer
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen

Inhaltsverzeichnis

Textziffer

I. Vorbemerkungen

- | | |
|---|-----|
| 1. Rechtsgrundlage für die Rechnungsprüfung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) | 1 |
| 2. Rechtsgrundlage und Zweck des Jahresberichtes | 2 |
| 3. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes über die Prüfung der Freien Hansestadt Bremen (Land) | 3 |
| 4. Entlastung für die Rechnung 1965 | 4—5 |

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

6

III. Haushaltsrechnung

- | | |
|--|-------|
| 1. Vorlage | 7 |
| 2. Form und Gliederung | 8 |
| 3. Vollständigkeit der Haushaltsrechnung | 9 |
| 4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziffer 1 RHO, § 10 Absatz 2 Buchstabe a RPrG) | 10 |
| 5. Rechnungsmäßige Ergebnisse des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts sowie Nachweis der Bestände | 11—14 |
| 6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen | 15—16 |
| 7. Haushaltsausgabereste | 17 |

IV. Bindungsermächtigungen und Vorgriffe

18

V. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Inneres

Stadt- und Polizeiamt

G 10 „Polizei“

Straßenbahnjahreskarten für Kriminalpolizeibeamte

19

Kulturpflege

Senator für das Bildungswesen

G 39 „Sonstige Kulturpflege“

Einsatz von Eigenmitteln bei Inanspruchnahme von Zuschüssen 20

Übersee-Museum

G 310 „Übersee-Museum“

Beschaffungswesen 21

Dienstanweisungen 22

Wohlfahrt und Jugend

Senator für Wohlfahrt und Jugend

G 4040 „Martinshof, Städtische Sozialwerkstätten und
Versorgungsheim“Inanspruchnahme fortdauernder Ausgabemittel für
einmalige Ausgaben 23G 405 „Förderung der freien Wohlfahrtspflege und sonstige
Maßnahmen“Inanspruchnahme von Wettabgabemitteln für die Herausgabe
von Broschüren 24

Jugendamt

G 4143 „Kinderkurheim ‚Stadt Bremen‘ auf Wangerooge“

Verdeckte Mittelüberschreitung 25

G 4144 „Kindertagesheime“

Nicht berücksichtigte Erstattung von Bewirtschaftungskosten 26

Amt für Leibesübungen

G 54 „Leibesübungen (Zuschüsse an Sportvereine usw.)“

Unterbliebene Rückforderung eines Zuschusses 27

G 55 „Einrichtungen für Leibesübungen“

Verdeckte Mittelüberschreitung 28

Unvollständige Erhebung von Benutzungsentgelten 29

Bauwesen

Senator für das Bauwesen

G 034 aoH „Behördenhäuser“

HSt. 510 „Erwerb von Stockwerkseigentum an 14 Geschossen des Hochhauses am Bahnhofplatz“	30—33
HSt. 511 „Erwerb von Stockwerkseigentum für die Dienststelle des Senators für Arbeit im Gebäude Ecke Herdentorsteinweg/Contrescarpe“	34—35
HSt. 530 „Neubau eines Dienstgebäudes für die Senatskommission für das Personalwesen“	36—46
HSt. 531 „Neubau eines Dienstgebäudes für die Verwaltungsschule“	47
HSt. 532 „Neubau eines Dienstgebäudes für die Dienststelle des Senators für das Bildungswesen“	48
Stadtplanungsamt	
G 920 „Verwaltung des allgemeinen Grundvermögens“ Vertragsänderung und Verzicht auf Mietzahlung	49
G 921 „Wohn- und Geschäftshäuser“ Unvollständige Erhebung von Einnahmen	50
Fehlbetrag durch falsche Vertragsausführung	51
G 920 „Verwaltung des allgemeinen Grundvermögens“ G 921 „Wohn- und Geschäftshäuser“ Erhöhung der Mieten	52
G 923 „Unbebaute Grundstücke“ Bruttoprinzip	53
Verzicht auf Verzugszinsen	54
Fehlbetrag aus Pachterhebung	55
G 610/5091 aoH „Erwerb von Grundstücken und Grundstücks- teilen einschl. vertraglich festgelegter Folgekosten“ Maklergebühr	56
Bauaufsichtsamt	
G 611 „Bauaufsichtsamt“ Stundung der Erstattungsforderungen aus Ersatzvornahmen	57
Amt für Wohnung und Siedlung	
G 620 „Amt für Wohnung und Siedlung“ Wohngeld	58—60
Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung	
G 716 „Fuhrpark“ Angemessenheit der Entgelte für Einstellplätze	61

Hochbauamt

G 650 „Hochbauamt“	
G 651 „Reparaturwerkstatt“	
Einsatz fremder Fahrzeuge	62
G 210/5311 aoH „Neubau Schule an der Philipp-Reis-Straße (Leher Feld-Nord) I. und II. Bauabschnitt“	63
G 210/5350 aoH „Neubau Schule Neue Vahr, 2. Nachbarschaft (Carl-Goerdeler-Straße)“	64
G 210/5351 aoH „Neubau Schule Otto-Braun-Straße, I.—III. Bauabschnitt“	65
G 210/5362 aoH „Neubau Schule an der Witzlebenstraße“ I. und II. Bauabschnitt und Turnhalle	66
G 210/5363 aoH „Neubau Schule an der Paul-Singer-Straße“ I. und II. Bauabschnitt	67
G 28/531 aoH „Sonderprogramm für Schulerweiterungsbauten in Mobilbauweise“	68
G 715/530 aoH „Bau von Bedürfnisanstalten“	69
G 74/5302 aoH „Hochbauten auf dem Huckelrieder Friedhof“	70

Bauamt Bremen-Nord

G 520/5315 aoH „Erweiterungsbau Zentralkrankenhaus Bremen- Nord – Innere Abteilung –“	71
G 74/5370 aoH „Neuanlage Waldfriedhof Blumenthal“	
G 750/5395 aoH „Neuanlage Weserstrandpark Bahrs Plate“	72

Wirtschaftswesen

Städtischer Schlacht- und Viehhof

G 730 „Städtischer Schlacht- und Viehhof“	
Investitionsmaßnahmen	73—74

Häfen, Schifffahrt und Verkehr

Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr

G 706 „Flughafen Bremen“	
Abführung von Mietüberschüssen	75

Hafenbauamt

G 701 „Hafenbauamt Bremen“	
Hafenhochhaus mit Kantinengebäude	76
Fehlbetrag durch unrichtige Vertragsauslegung	77

Textziffer

Hansestadt Bremisches Amt Bremerhaven

G 704 „Hansestadt Bremisches Amt Bremerhaven“

Schwerlastgebühren für die Inanspruchnahme des
70-t-Schwimmkranes

78

Finanzen

Senator für die Finanzen

G 85 „Industrielle und gewerbliche Unternehmen“

Dividenden-Einnahmen

79

G 54/582 aoH „Neubau eines Hallenbades in Bremen-Nord“

80

VI. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO

81

Allgemeine Vorbehalte

Besondere Vorbehalte

VII. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung

82—83

2. Bürgschaften und Garantien

84—86

VIII. Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Entwicklung der städtischen Beteiligungen

87

Erträge aus den Beteiligungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadt)

88

Einzelfeststellungen

89

Anlage: Vermögensaufstellung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt)

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage für die Rechnungsprüfung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt)

- 1 Dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen obliegt nach § 2 des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Dezember 1966 (RPrG) die nach Artikel 131 der Landesverfassung (LV) vorgeschriebene unabhängige Rechnungsprüfung auch hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt), deren Verwaltung nach Artikel 148 LV beim Senat der Freien Hansestadt Bremen liegt und nach Landesrecht erfolgt, solange sie sich nicht als Stadtgemeinde Bremen nach Artikel 144, 145 LV durch (Orts-)Gesetz eine eigene Gemeindeverfassung gibt. Dem Senat steht insoweit als gesetzgebende Körperschaft die „Stadtbürgerschaft“ gegenüber (Artikel 148 LV).

Die Landesrechnungsprüfung sieht sich somit in Bremen den Haushalten zweier gesetzgebender Körperschaften (Land- und Stadtbürgerschaft) gegenüber, die von einer Exekutive, dem Senat der Freien Hansestadt, nach gleichem Recht ausgeführt werden.

2. Rechtsgrundlage und Zweck des Jahresberichtes

- 2 Der Rechnungshof übermittelt hiermit der Stadtbürgerschaft und dem Senat gemäß § 10 RPrG sowie § 107 RHO seinen Bericht über die Prüfung des Rj. 1966 und die zur Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) bis zum Berichtszeitpunkt getroffenen Feststellungen. Der Jahresbericht dient der Stadtbürgerschaft als Grundlage für die dem Senat zu erteilende Entlastung.

3. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes über die Prüfung der Freien Hansestadt Bremen (Land)

- 3 Aus der engen personellen und institutionellen Verflechtung der Landes- und Stadtverwaltung unter einem Senat (Artikel 148 LV) ergibt sich, daß allgemeine Ausführungen und Feststellungen des Rechnungshofes im wesentlichen für beide Verwaltungen zutreffen. Deshalb sind zur Vermeidung von Wiederholungen solche Darlegungen lediglich in den gleichzeitig vorgelegten Bericht über die Prüfungsergebnisse der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land) aufgenommen worden. In dem Allgemeinen Teil (Abschnitt A) enthält jener Bericht auch „Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Hinweise“ für die Stadt; hierauf wird ausdrücklich verwiesen. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse über Personalausgaben sind nur im Besonderen Teil (Abschnitt B) jenes Berichtes enthalten, da der Senat Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Lohnempfänger der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt) ist und diese Mittel deshalb im allgemeinen zentral bewirtschaftet werden.

4. Entlastung für die Rechnung 1965

- 4 Die Stadtbürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 6. September 1967 den Jahresbericht des Rechnungshofes für das Rj. 1965 behandelt; sie hat den Senat entlastet, soweit der Bericht nicht Vorbehalte (§ 107 Absatz 4, § 108 Absatz 2 RHO) enthielt. Diese Vorbehalte bestehen zum Teil noch fort (Tz. 81).
- 5 Der Rechnungshof hat gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 RHG bescheinigt, daß die Stadtbürgerschaft die Jahresrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) für das Rj. 1965 unter Berücksichtigung der Vorbehalte genehmigt hat.

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

- 6 Der Haushaltsplan für das Rj. 1966 war entsprechend dem Grundsatz des Artikels 102 in Verbindung mit Artikel 148 LV ausgeglichen. Er entsprach in Form und Aufbau im wesentlichen den vorjährigen Plänen. Die Stadtbürgerschaft hatte den Haushaltsplan durch Haushaltsgesetz vom 23. Dezember 1965 (Brem.GBl. S. 155) wie folgt festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt
in Einnahme und Ausgabe auf 564 475 330 DM

Außerordentlicher Haushalt
in Einnahme und Ausgabe auf 144 668 270 DM.

Das erst an Hand der Rechnung bezifferbare Volumen der in dem Haushaltsplan auch enthaltenen Leertitel-Bewilligungen (im Haushaltsplan vorgesehene Ausgabezwecke mit ganz oder teilweise offengebliebenen, sich nach der Höhe bestimmter künftiger Einnahmen richtenden Geldansätzen) ergibt sich aus Tz. 15 und Tz. 16.

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage

- 7 In Ausführung des Artikels 133 in Verbindung mit Artikel 148 LV hat der Senat die Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) für das Rj. 1966 mit Mitteilung vom 19. Dezember 1967 (Drucksachenabteilung I Nr. 14) der Stadtbürgerschaft vorgelegt.

2. Form und Gliederung

- 8 Wie in den Jahren vorher wurde auch die Haushaltsrechnung für das Rj. 1966 abweichend von § 77 RHO in gekürzter Form vorgelegt. Ergänzend hierzu wurde jedoch die vollständige Kassenrechnung (Rechnungsnachweisungen mit Haupt- und Zentralrechnung) in der Kanzlei der Bürgerschaft ausgelegt.

3. Vollständigkeit der Haushaltsrechnung

- 9 Zulässigerweise werden von der Haushaltsrechnung diejenigen Zahlungsvorgänge des betreffenden Rechnungsjahres nicht erfaßt, die als „Vorschüsse“ oder „Verwahrungen“ behandelt worden sind. Nach den dem Rechnungshof mit den Kassenrechnungen zugegangenen Nachweisungen der noch nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen (§§ 62, 63 RHO, §§ 4, 111, 112 RRO) betrug am Schluß des Rj. 1966 die Summe der

Vorschüsse 19 026 545,01 DM

und der
Verwahrungen 3 240 192,83 DM.

Bei den Verwahrungen handelt es sich überwiegend um nicht den Haushalt betreffende Fremdgelder. In den Vorschüssen ist die Summe der Ende Dezember 1966 für Januar 1967 gezahlten Dienst- und Versorgungsbezüge mit rund 12,6 Mill. DM enthalten.

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziffer 1 RHO, § 10 Absatz 2 Buchstabe a RPrG)

- 10 Die in der Haushaltsrechnung 1966 aufgeführten Beträge stimmen in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein, die in der Kassenrechnung 1966 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Hinsichtlich der ordnungsmäßigen Belegung wurden bei der zum Teil nur stichprobenweisen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben keine wesentlichen Mängel festgestellt.

	Rechnungsmäßiges Ergebnis							Bestände	
	1	2	3	4	5	6	7		
		DM	DM	DM	DM	DM	DM		
A. Bestand am 1. Januar 1966									
						+	27 875 857,10	+	34 811 455,19
B. Ordentlicher Haushalt									
1. Einnahmen		564 475 330,—	615 838 257,57	51 362 927,57		+	615 838 257,57		4 302 046,09
davon Entnahmen aus Rücklagen und Fonds									
2. Ausgaben		564 475 330,—	614 939 220,59			—	614 939 220,59	+	26 124 947,64
davon Zuführung an Rücklagen und Fonds									
Ausgabereste 1965		+	27 875 857,10	+	29 971 725,08				
Ausgabereste 1966			—	1 196 831,—					
Vorgriffe auf 1967				643 714 114,67		+	51 362 927,57		
Summe		592 351 187,10							
3. Ergebnis des Rj. 1966									
C. Außerordentl. Haushalt									
1. Einnahmen		144 668 270,—	140 064 276,02				140 064 276,02	+	140 064 276,02
davon Entnahmen aus Rücklagen und Fonds									
Einnahmereste		—	—	—	4 603 993,98				
Summe		144 668 270,—	140 064 276,02				140 064 276,02	—	140 064 276,02
2. Ausgaben		144 668 270,—	140 064 276,02						
davon Zuführung an Rücklagen und Fonds									
Ausgabereste 1965		+	48 896 202,83	+	57 410 510,66				
Ausgabereste 1966									
Vorgriffe 1965 auf 1966		—	38 005 319,92	—	25 996 586,33				
Vorgriffe auf 1967						+	16 119 047,44		
Summe		155 559 152,91	171 478 200,35			—	20 723 041,42		
3. Ergebnis des Rj. 1966									
D. Bestand am 31. Dezember 1966								+	28 774 894,08
								+	54 680 313,48

12

Im ordentlichen Haushalt übersteigen die tatsächlichen Einnahmen im Gesamtergebnis die Einnahmeanschlüsse um 51 362 927,57 DM. Dem steht eine im Gesamtergebnis gleichhohe Ausweitung der Ausgaben gegenüber, die sich aus Nachbewilligungen von 32 765 126,02 DM (Anlage 5 der Haushaltsrechnung) und den in Tz. 15 erläuterten Mehrausgaben von 18 597 801,55 DM ergibt. Die Rechnung ist daher ausgeglichen.

Die Ausgaben enthalten eine allgemeine Zuführung von 23 673 042,35 DM — also 2 487 572,35 DM mehr als der Anschlag — an den außerordentlichen Haushalt. Dem Bestand der Rücklagen und Fonds sind im Ergebnis 21 822 901,55 DM zugeführt worden.

Die verbliebenen Ausgabereste von 29 971 725,08 DM abzüglich des Vorgriffs auf 1967 in Höhe von 1 196 831,— DM sind durch einen gleichhohen kassenmäßigen Bestand gedeckt.

13

Die Abrechnung des außerordentlichen Haushalts zeigt mit je 140 064 276,02 DM in Einnahme und Ausgabe entsprechend § 12 des Haushaltsgesetzes nur die Jahreskassenumsätze ohne Abgrenzung des Rj. 1966 gegen die Rj. 1965 und 1967. Als Ausgabereste, die außerhalb dieser Abrechnung besonders nachzuweisen waren, wurden 48 896 202,83 DM von 1965 übernommen; die auf das Rj. 1967 übertragenen Ausgabereste betragen 57 410 510,66 DM.

Den gegenüber den Einnahmeanschlüssen um rund 4,6 Mill. DM niedrigeren tatsächlichen Einnahmen entspricht eine gleichhohe Verringerung der Ist-Ausgaben gegenüber den Ausgabe-Anschlägen, die auf Nachbewilligungen, Leertitelausgaben und sonstige Mehrausgaben sowie auf Ausgabereste und Zahlungen für andere Rechnungsjahre (Vorgriffe) zurückgeht.

Es wurden nachbewilligt	29 910 501,42 DM
und als Differenz zwischen Mehr- und Minderausgaben nachgewiesen (Tz. 16)	—13 991 453,98 DM
als Unterschied zwischen den als Reste übertragenen Bewilligungen der Rj. 1965 und 1966	— 8 514 307,83 DM
und als Unterschied zwischen den Vorgriffen im Rj. 1966 für das Rj. 1967 und den Vorgriffen im Rj. 1965 für das Rj. 1966 verrechnet	—12 008 733,59 DM
woraus sich eine Verringerung der Ist-Ausgaben von	4 603 993,98 DM

gegenüber den Anschlägen ergibt.

Dem Bestand an Rücklagen und Fonds sind im Endergebnis 1 954 043,26 DM entnommen worden.

14

Der Rechnungshof hat in die Bestände an Rücklagen und Fonds zum 31. Dezember 1966 die „Erneuerungsrücklage Schlacht- und Viehhof“ in Höhe von 640 759,43 DM einbezogen, obwohl diese Rücklage in den Büchern der Landeshauptkasse über Rücklagen und Fonds zum 31. Dezember 1966 nicht ausgewiesen wird. Der Bestand Anfang 1966 von 856 759,43 DM ist — ohne parlamentarische Bewilligung im Haushaltsplan und ohne rechnungsmäßigen Nachweis — dem Rücklagenbestand entnommen und auf das bei der Landeshauptkasse geführte Verrechnungskonto des kaufmännisch eingerichteten Betriebes (§ 15 RHO) „Städtischer Schlacht- und Viehhof“ übertragen worden. Davon sind 216 000 DM dem außerordentlichen Haushalt zugeführt worden.

Bestand und Nachweisung der Rücklagen und Fonds bei der Landeshauptkasse entsprechen damit nicht dem Ergebnis der Haushaltsrechnung über die nachgewiesenen Zuführungen und Entnahmen.

6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen

Ordentlicher Haushalt

- 15 Die nachgewiesene Mehrausgabe von 18 597 801,55 DM errechnet sich aus Mehrausgaben von zusammen 80 057 762,87 DM abzüglich Minderausgaben von zusammen 61 459 961,32 DM. In den Rechnungsnachweisungen, der Zentralrechnung und der Hauptrechnung sowie in der Anlage 3 zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) 1966 (Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft vom 19. Dezember 1967 — Drucksachenabteilung I Nr. 14) unter „6 Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen“ werden die Mehr- und Minderausgaben um jeweils 269 784,63 DM niedriger ausgewiesen, da die Mehr- und Minderausgaben bei Dienst- und Versorgungsbezügen im Einzelplan 6 saldiert in die Rechnungsnachweisungen übernommen worden sind. Von dem Gesamt-Mehr von rund 80 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel (insbesondere durchlaufende Fremdmittel und Rücklagemittel) rund 54,8 Mill. DM, auf die Erhöhung des veranschlagten Zuschusses an den außerordentlichen Haushalt rund 2,5 Mill. DM, auf nicht veranschlagte durchlaufende Mittel (§ 9 Absatz 3 Haushaltsgesetz 1966) rund 202 000 DM und auf Mehrausgaben im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit rund 22,5 Mill. DM. Es bleiben Überschreitungen von insgesamt 13 665,74 DM, die sich auf verschiedene Haushaltsstellen verteilen.

Außerordentlicher Haushalt

- 16 Die nachgewiesene Minderausgabe von 13 991 453,98 DM errechnet sich aus Mehrausgaben von zusammen 17 437 873,20 DM und Minderausgaben von zusammen 31 429 327,18 DM. Von dem Gesamt-Mehr von rund 17,4 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel (einschließlich durchlaufender Rücklagemittel) rund 16,2 Mill. DM und auf nicht veranschlagte durchlaufende Mittel (§ 9 Absatz 3 Haushaltsgesetz 1966) rund 1,2 Mill. DM.

7. Haushaltsausgabereste

- 17 Die Entwicklung der Ausgabereste ergibt sich aus nachstehender Übersicht, in der die Beträge auf volle 100 DM abgerundet sind:

	Gesamtbetrag DM	Prozent vom Ausgabevolumen *)
Ordentlicher Haushalt		
aus 1957	11 062 200	3,93
aus 1958	11 124 200	3,60
aus 1959	16 830 400	4,88
aus 1960	17 099 800	6,12
aus 1961	17 581 700	3,88
aus 1962	19 686 300	3,83
aus 1963	18 526 600	3,50
aus 1964	23 826 400	4,39
aus 1965	27 875 800	5,01
aus 1966	29 971 700	4,79

*) Ausgabevolumen: Anschläge + Solländerungen + übernommene Reste — übernommene Vorgriffe

	Gesamtbetrag DM	Prozent vom Ausgabevolumen *)
Außerordentlicher Haushalt		
aus 1957	39 798 800	34,10
aus 1958	40 952 200	32,48
aus 1959	40 252 300	25,55
aus 1960	41 191 700	34,28
aus 1961	52 339 900	25,38
aus 1962	49 735 000	27,37
aus 1963	41 941 900	29,83
aus 1964	41 185 300	26,46
aus 1965	48 898 200	29,51
aus 1966	57 410 500	30,91

*) Ausgabevolumen: Anschläge + Solländerungen + übernommene Reste — übernommene Vorgriffe.

Von den Ausgaberesten des ordentlichen Haushalts 1966 entfallen auf:

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	10,94
Häfen, Schifffahrt und Verkehr und andere öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftswesen	8,82
Sozialhilfe, Kriegsoferfürsorge und Jugendhilfe	3,18
Schulwesen	2,12
Kulturpflege	1,78
Allgemeine Verwaltung	1,16
Gesundheitswesen und Leibesübungen	1,03
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	0,80
Finanzen und Steuern	0,14

Im außerordentlichen Haushalt betragen die Ausgabereste 1966:

	Millionen DM
Kosten des Grunderwerbs für den Bereich Häfen, Schifffahrt und Verkehr	3,64
Neubau einer Mehrzweckhalle	3,22
Sanierung Zentralkrankenhaus Bremen-Nord	3,06
Kanalisation Bremen-Nord	1,63
Sanierung der Städtischen Krankenanstalten	1,51
Neubau Gymnasium Lesum	1,48
Hochbauten auf dem Huckelrieder Friedhof	1,42
Neubau eines Archivgebäudes	1,23
Neubau Gymnasium an der Kurt-Schumacher-Allee	0,89
Neubau Schule Seewenjestraße	0,86
Neubau Schule an der Hasberger Straße	0,84
Neubau Schule an der Lehmhorster Straße	0,84
Heizanschluß der Gebäude Am Wall 197 bis 201 an die Heizzentrale des neuen Gerichtsgebäudes	0,84
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Erschließung von Baugebieten	0,82
Neubau eines Hallenbades in Bremen-Neustadt	0,81
Förderung des Wohnungsbaues	0,79
Neubau eines Wassersporthafens auf dem linken Weserufer	0,78
Neubau Stadtteilbücherei Vegesack	0,78
Neubau einer Infektionsklinik im Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße	0,76
Neubau einer Turnhalle Schule Kerschensteinerstraße	0,75
Neubau Gymnasium Huckelriede	0,74
Neubau einer Tbc-Frauenstation im Krankenhaus Holdheim	0,74
Neubau eines Dienstgebäudes für das Polizeirevier Bremen-Osterholz und Umbau des bisherigen Dienstgebäudes für das Ortsamt Osterholz	0,73

Neubau eines Dienstgebäudes für die Dienststelle des Senators für das Bildungswesen	0,67
Sanierung der Städtischen Nervenlinik	0,66
Verlegung der kleinen Wümme	0,65
Bau eines Sport- und Umkleidegebäudes Findorff	0,63
Neubau Sonderschule an der Beneckendorffallee	0,61
Neubau Schule Borchshöhe	0,58
Bezirkssportanlage Gröpelingen	0,55
Kosten des Grunderwerbs für Zwecke der Wirtschaftsförderung	0,52
Neubau Stadtteilbücherei Lesum	0,52
Errichtung eines neuen Werkstättengebäudes mit Verwaltungstrakt für den Martinshof	0,51
Schule Rockwinkel, Neubau einer Turnhalle und Umbau der Heizungsanlage	0,50
Anlage von Unterkunftsräumen, Lagerschuppen und Geräteräumen für das Gartenbauamt	0,49
Erweiterungsbau des Kippenberg-Gymnasiums	0,45
Umgestaltung der Bürgerweide	0,45
Neubau Schule an der Hermannsburg	0,44
Neubau Berufsschule für den Großhandel, Außenhandel und Verkehr mit Höherer Wirtschaftsfachschule	0,43
Wiederherstellung der Kaje des Vegesacker Hafens	0,41
Ausbau des Lloyd-Tunnels	0,39
Neubau eines Jugendwohnheimes in Bremen-Nord	0,38
Neubau eines Kindertagesheimes im Leher Feld	0,37
Neubau Berufsschule für das Bau- und Holzgewerbe und Lehrbaustelle	0,36
Neubau des Stadtentwässerungsbezirks IV in Huchting ..	0,36
Neubau Sonderschule für körperbehinderte Kinder	0,36
Neubau Fachschule für Sozialberufe	0,34
Neubau eines Kindertagesheimes in Hemelingen	0,33
Neuanlage Waldfriedhof Blumenthal	0,32
Erweiterungsbau Schule Schönebeck	0,32
Hochwasserschutzmaßnahmen im Rahmen des Küstenschutzes	0,30.

Der Rest verteilt sich über den gesamten Haushalt.

IV. Bindungsermächtigungen und Vorgriffe

18

Zum ordentlichen Haushalt für das Rj. 1966 hat die Finanzdeputation auf Grund von § 9 Absatz 2 Haushaltsgesetz 1966 der Übernahme von Verbindlichkeiten bei HSt. G 714/410 „Beschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten für die Müllabfuhr“ bis zum Betrage von 1 477 000 DM zugestimmt. Im Rj. 1966 sind bereits Zahlungen in Höhe von 1 196 831 DM geleistet worden; sie sind in der Rechnung als Vorgriff auf das Rj. 1967 nachgewiesen.

Wie in den Vorjahren enthielt auch der außerordentliche Haushalt für das Rj. 1966 zahlreiche Bindungsermächtigungen. Diese gestatten der Verwaltung, über die Ansätze des Haushaltsplanes hinaus rechtliche Verpflichtungen einzugehen (§§ 8 Absatz 2 und 45 b RHO), die erst nach Abschluß des Rechnungsjahres zu erfüllen sind. Da Bindungsermächtigungen im laufenden Rechnungsjahr keine Kassenmittel beanspruchen, finden sie in der Haushaltsrechnung keinen Niederschlag.

Der Haushaltsplan 1966 ermöglichte Bindungsermächtigungen zu Lasten der Rechnungsjahre

1967	bis	90 917 000 DM
1968	bis	24 750 000 DM
1969 und später	bis	22 500 000 DM
zusammen	bis	<u>138 167 000 DM.</u>

Außerdem war die Finanzdeputation durch § 9 Absatz 1 Buchstabe d Haushaltsgesetz 1966 ermächtigt, im Haushaltsplan vorgesehene Bindungsermächtigungen betragsmäßig zu erweitern oder neue Bindungsermächtigungen zu erteilen, wenn andere Ermächtigungen um einen gleich hohen Betrag gekürzt werden, und durch § 9 Absatz 1 Buchstabe e Haushaltsgesetz 1966 ermächtigt, bei Ausgabebewilligungen des außerordentlichen Haushalts für laufende Vorhaben weitere Bindungsermächtigungen bis zum Betrage von 5 000 000 DM zu erteilen.

Die Entwicklung der Bindungsermächtigungen in den Haushaltsplänen der letzten Rechnungsjahre ergibt sich aus folgender Aufstellung:

1963		49 958 300 DM
1964		86 928 990 DM
1965		105 930 620 DM
1966		138 167 000 DM
1967		—,— DM
1968		—,— DM.

Die im Haushaltsplan enthaltenen Bindungsermächtigungen durften nur mit Zustimmung des Senators für die Finanzen in Anspruch genommen werden.

Von dem Gesamtbetrag der Bindungsermächtigungen in Höhe von 138 167 000 DM hat der Senator für die Finanzen der Inanspruchnahme von 38 279 250 DM zugestimmt. Daneben hat die Finanzdeputation weitere Bindungsermächtigungen in Höhe von 10 065 000 DM (§ 9 Absatz 1 Buchstabe d Haushaltsgesetz 1966) und in Höhe von 3 390 000 DM (§ 9 Absatz 1 Buchstabe e Haushaltsgesetz 1966) erteilt; außerdem bestanden aus dem Rj. 1965 noch Bindungsermächtigungen von 1 743 500 DM, so daß Bindungsermächtigungen von insgesamt 53 477 750 DM zur Verfügung standen.

Die Finanzdeputation hat davon 5 850 000 DM und daneben von den im Haushaltsplan enthaltenen Bindungsermächtigungen 19 521 295,30 DM in Vorgriffe umgewandelt (§ 9 Absatz 1 Buchstabe f Haushaltsgesetz 1966).

Danach ergibt sich folgendes Bild:

Bindungsermächtigungen waren erteilt in Höhe von	47 627 750,— DM
Vorgriffe waren außerdem erlaubt in Höhe von	25 371 215,30 DM.
Außerdem bestand aus den Rj. 1964 und 1965 noch die Erlaubnis zu Vorgriffen in Höhe von	15 478 704,70 DM.

Darüber hinaus hat die Finanzdeputation auf Grund von § 9 Absatz 2 Haushaltsgesetz 1966 der Übernahme von Verbindlichkeiten für den Bau der Grund- und Hauptschule Blockdiek bis zum Betrage von 5 100 000 DM zugestimmt.

Die Erlaubnis zu Vorgriffen ist in Höhe von 25 996 586,33 DM in Anspruch genommen worden (siehe Tz. 11).

V. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen
Verwaltungszweigen und Behörden

Inneres

Stadt- und Polizeiamt
G 10 „Polizei“

Straßenbahnjahreskarten für Kriminalpolizeibeamte

- 19 Erörterungen über die Wirtschaftlichkeit von Straßenbahnjahreskarten bei der Kriminalpolizei führten dazu, daß nunmehr alle ihre Beamten in die bereits seit März 1966 für die Beamten des Polizeivollzugsdienstes und der Feuerwehr mit der Bremer Straßenbahn AG vereinbarte, zum verbilligten Kartenbezug berechtigte Regelung einbezogen wurden. Hierdurch werden seit dem 1. Januar 1968 jährlich mindestens 25 000 DM eingespart.

Kulturpflege

Senator für das Bildungswesen
G 39 „Sonstige Kulturpflege“

Einsatz von Eigenmitteln bei Inanspruchnahme von Zuschüssen

- 20 Der Anregung des Rechnungshofes, einen bestimmten Zuschußempfänger in angemessenem Umfang an Kostensteigerungen zu beteiligen und damit die fortlaufende Erhöhung der Zuwendungen für einen als förderungswürdig anerkannten Zweck einzuschränken (siehe Tz. 25 des Berichtes zum Rj. 1965), wurde entsprochen. Der Zuschußempfänger hat jetzt seine Mitgliedsbeiträge angemessen heraufgesetzt, so daß ein verstärkter Einsatz von Eigenmitteln möglich ist.

Übersee-Museum
G 310 „Übersee-Museum“

Beschaffungswesen

- 21 Das Museum hat 10 000 Broschüren herstellen lassen und mit der Druckerei vereinbart, daß eine Teilaufgabe von 2500 Stück im Jahre 1966 ausgeliefert und bezahlt wird, der Rest von 7500 Stück dagegen im Laufe des Jahres 1967. Damit war das Museum Verpflichtungen eingegangen, ohne dafür Mittel zur Verfügung zu haben oder zu dieser Vorbelastung befugt gewesen zu sein.

Die Verwaltung hat künftige Beachtung der Vorschriften zugesagt.

Dienstanweisungen

- 22 Der Rechnungshof mußte wiederholt darauf hinweisen, daß es aus Gründen einer klaren und eindeutigen Abgrenzung der Aufgaben und Pflichten der in den Werkstätten tätigen Bediensteten sowie des Oberaufsehers erforderlich ist, Dienstanweisungen aufzustellen, die auch arbeitsrechtlich von Bedeutung sein können. Die entsprechenden Anweisungen sind immer noch nicht erlassen.

Wohlfahrt und Jugend

Senator für Wohlfahrt und Jugend
G 4040 „Martinshof, Städtische Sozialwerkstätten und Versorgungsheim“

Inanspruchnahme fortdauernder Ausgabemittel für einmalige Ausgaben

- 23 Laufende Ergänzungen der Maschinen und sonstigen beweglichen Gegenstände dürfen aus fortdauernden Ausgabemitteln durchgeführt werden, soweit die

Kosten für den einzelnen Gegenstand 100 DM nicht überschreiten (AM 1963 Seite 35). Gegenstände dieser Art mit höherem Einzelwert können nur beschafft werden, wenn im Haushaltsplan dafür einmalige Ausgabemittel bereitgestellt worden sind.

Entgegen § 30 RHO und den vorgenannten Bestimmungen nahm die Verwaltung aus fortdauernden Ausgabemitteln Ergänzungsbeschaffungen mit höheren Einzelwerten von insgesamt rund 18 000 DM vor. Es soll in Zukunft nach den bestehenden Vorschriften verfahren werden.

G 405 „Förderung der freien Wohlfahrtspflege und sonstige Maßnahmen“

Inanspruchnahme von Wettabgabemitteln für die Herausgabe von Broschüren

24

Für die Herausgabe und Verbreitung der drei Broschüren

„Bremer in Erholung“

„Neue Bremer im alten Bremen“

„Bremen — Stadt des Sports“

in einer Auflage von je 20 000 Exemplaren wurden Wettabgabemittel in Höhe von insgesamt 102 500 DM verwendet. Abgesehen von dem ihm ungewöhnlich erscheinenden Ausstattungsaufwand konnte der Rechnungshof gewisse Bedenken nicht verhehlen, ob diese Veröffentlichungen noch im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung (§ 2 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien vom 16. Juli 1957 — SaBremR 2191-c-1) lagen. Die Broschüren stellen mehr oder weniger Leistungs- beziehungsweise Rechenschaftsberichte dar, für die in anderen Ressorts besonders bereitgestellte Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden müssen.

Der Rechnungshof regte an, bei künftigen Publikationsabsichten solcher Art diesem Gesichtspunkt vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Jugendamt

G 4143 „Kinderkurheim ‚Stadt Bremen‘ auf Wangerooge“

Verdeckte Mittelüberschreitung

25

Mehrere zwischen dem 1. November und 6. Dezember 1965 ausgestellte Lieferantenrechnungen in Höhe von insgesamt 2417,18 DM über Lieferungen im Rj. 1965, die gemäß § 68 Absatz 2 RHO zu Lasten dieses Rechnungsjahres hätten gebucht werden müssen, wurden über das Ende des Rj. 1965 zurückbehalten, weil keine Mittel mehr zur Verfügung standen; erst in der Zeit vom 3. bis 13. Januar 1966 wurden sie aus Mitteln des Rj. 1966 zur Zahlung angewiesen.

Durch die Inanspruchnahme der nächstjährigen Haushaltsmittel wurden die Überschreitungen im Rj. 1965 verdeckt (§ 32 Satz 1 RHO).

G 4144 „Kindertagesheime“

Nicht berücksichtigte Erstattung von Bewirtschaftungskosten

26

Die Errechnung der Selbstkosten als Grundlage zur Festsetzung der Pflegesätze für die Inanspruchnahme von Heimen muß alle Einnahmen und Ausgaben erfas-

sen. Die Erstattung anteiliger Bewirtschaftungskosten zweier Jugendfreizeitheime (G 4145), die an die Heizungsanlagen benachbarter Kindertagesheime (G 4144) angeschlossen waren, blieb jedoch unberücksichtigt.

Das Amt hat zugesagt, in Zukunft den erforderlichen Erstattungsbetrag bei der entsprechenden Haushaltsstelle vorzusehen.

Amt für Leibesübungen

G 54 „Leibesübungen (Zuschüsse an Sportvereine usw.)“

Unterbliebene Rückforderung eines Zuschusses

- 27 Einer bremischen Sportorganisation war im Rj. 1964 ein Zuschuß von 64 800 DM gewährt worden, über dessen Verwendung dem Rechnungshof ein ungenügender Nachweis erst Ende Mai 1966 nachgereicht wurde. Obwohl die Bilanz des Zuschußempfängers für das Gj. 1964 mit einem nicht unbedeutenden Gewinn abschloß, hatte das Amt für Leibesübungen die gemäß Ziffer 9 g der bremischen Richtlinien zu § 64 a RHO vom 7. Juni 1951 (AM 1951 Seite 78) gebotene Rückforderung unterlassen. Der Rechnungshof hat nunmehr darauf hingewiesen, daß vom Zuschußempfänger entsprechend den Bewilligungsbedingungen ein angemessener Teil zurückzufordern sei.

G 55 „Einrichtungen für Leibesübungen“

Verdeckte Mittelüberschreitung

- 28 Bereits 1965 eingegangene Rechnungen über Versorgungsleistungen der Stadtwerke Bremen AG über insgesamt 9355,98 DM wurden, da keine Mittel mehr zur Verfügung standen, zurückbehalten und erst Mitte beziehungsweise Ende Januar 1966 aus Mitteln des neuen Rechnungsjahres zur Zahlung angewiesen.

Das Amt ist somit mehr Verpflichtungen eingegangen, als es mit den Mitteln des Haushaltsjahres 1966 (§ 32 RHO, § 16 RWB) erfüllen konnte. Es hat den rechnungsmäßigen Nachweis der Überschreitung dadurch umgangen, daß es die Bezahlung entgegen § 68 Absatz 2 RHO auf das nächste Rechnungsjahr verschob.

Unvollständige Erhebung von Benutzungsentgelten

- 29 Für die Benutzung von Gemeinschafts- und Umkleideräumen der städtischen Sportanlagen wurden entweder keine oder nur unzureichende Entgelte gefordert. Da die Sportplatzordnung vom 1. Januar 1963 hierüber keine festen Sätze vorsieht, hätten die jeweiligen Entgelte der Leistung entsprechend bemessen werden müssen, so daß zumindest die Betriebskosten (Heizungs-, Licht-, Reinigungs-, Lohn- usw. -kosten) gedeckt gewesen wären (§ 26 Absatz 1, 1. Halbsatz RHO; Ziffer 2 und 26 Absatz 5 der Ausführungsanweisungen zu den Haushalten 1966 — Beiblatt zum Brem.ABl. 1966 Seiten 37 und 42 —).

Bauwesen

Senator für das Bauwesen

G 034 aoH „Behördenhäuser“

HSt. 510 „Erwerb von Stockwerkseigentum an 14 Geschossen des Hochhauses am Bahnhofplatz“ (Rje. 1962/1963)

- 30 Nachdem die Finanzdeputation bereits am 28. Februar 1961 Teilmittel außerplanmäßig bereitgestellt hatte, erwarb die Stadt auf Beschluß des Senats mit Vertrag vom 16. Juni 1961 das Stockwerkseigentum an 14 Geschossen eines am

Bahnhofsplatz zu errichtenden Hochhauses (sog. Tivolihochhaus) für 5 065 695 DM. Die Gesamtkosten beliefen sich einschließlich der Aufwendungen für zusätzliche bauliche Maßnahmen (Sonnenschutz, Isolierverglasungen, Trennwände usw.), Beurkundung, Grunderwerbsteuer und kleinere Nebenkosten auf 5 872 861,33 DM. Die Mittel wurden im Haushaltsplan 1962 mit 5,5 Mill. DM und in den Haushaltsplan 1963 mit weiteren 374 000 DM eingestellt.

- 31 Die Angemessenheit des Erwerbspreises läßt sich ohne Einblick in die tatsächlichen Gestehungskosten nur auf Grund der Angebotsaufgliederung an Hand allgemeiner Erfahrungsgrundsätze beurteilen. Danach hält sich der bei der Angebotsprüfung hinsichtlich der reinen Baukosten vom Senator für das Bauwesen für den cbm umbauten Raumes ermittelte Kostensatz von 112 DM für die Bauzeit 1961/1963 an sich im vertretbaren Rahmen. Doch erscheint er nicht ganz so günstig, wenn man den dafür erzielten Nutzeffekt berücksichtigt.

Der Anteil der Verkehrsflächen mit rund 26 Prozent der Gesamtnutzfläche liegt zwar recht hoch, aber noch in tragbaren Grenzen. Er ist die Folge der ungewöhnlichen Gebäudetiefe. Ob er durch eine andere Planung hätte verringert werden können, kann zweifelhaft sein.

- 32 Dagegen hätten die Büronutzflächen nach Ansicht des Rechnungshofes wirtschaftlicher gestaltet werden können.

Die Baumaßnahme wurde in der Weise abgewickelt, daß das Hochhaus vom Vertragspartner in vorgeschriebener Weise zu errichten und sodann das Stockwerkeigentum in dem vereinbarten Umfange zu übertragen war. Baugestaltung und Raumaufteilung — die Momente also, von denen entscheidend die Wirtschaftlichkeit eines Bauwerkes abhängen — konnten vom Auftraggeber weitgehend beeinflußt werden. Die Planungsunterlagen waren auch vor Auftragserteilung vom Senator für das Bauwesen eingehend geprüft und seinen Wünschen angepaßt worden. Insbesondere wurde auf seine Veranlassung eine Bauweise gewählt, die zwischen Stützpfählern von 80 cm Breite Zwischenräume von 5,83 m für die Fenster- und Raumaufteilung ergab. Es mag dahingestellt bleiben, ob sich in diesem Planungsstadium nicht auch noch eine wirtschaftlichere Stützenkonstruktion hätte durchsetzen lassen. Auch die gewählte Lösung ermöglichte noch eine der gegebenen Raumtiefe von 5,16 m entsprechende befriedigende Aufteilung. Die Aufteilung jedes Feldes (zwischen zwei Stützen) in fünf Fenster hätte Raumeinheiten (je Fenster) von ca. 6 qm ergeben, die eine wirtschaftliche Raumbemessung zugelassen hätten. Insbesondere hätten sich Einzelzimmer in der allgemein als ausreichend angesehenen Größe von 12 qm neben solchen von 18 und 24 qm ergeben. Damit hätte im Rahmen der für öffentliche Verwaltungsbauten anerkannten Grundsätze allen Bedürfnissen und besonders dem hier vorliegenden überwiegenden Bedarf an Sachbearbeiterzimmern in wirtschaftlich vertretbarer Weise Rechnung getragen werden können. Die statt dessen durchgeführte Aufteilung in sechs Felder führt (von Ausnahmen abgesehen) zu kleinsten Raumgrößen von 14 bis 15 qm und damit zu einer nach Ansicht des Rechnungshofes unwirtschaftlichen Aufteilung.

Nach der Stellungnahme des Senators für das Bauwesen ist die Frage, „ob eine andere Fensteraufteilung je Feld, z. B. fünf Fenster anstatt sechs Fenster, zweckmäßiger sei, nicht untersucht worden“. Durch die Pfeilerbreite von 0,80 m, die einem Raum über zwei Fensterachsen zugeschlagen werden könne, entstehe ein Raum von ca. 14 qm, bei halber Pfeilerbreite ein solcher von 12 qm. Die Möglichkeit, fast alle gewünschten Raumgrößen zu erzielen, sei zwar in der Anzahl eingeschränkt, aber auch bei der vorhandenen Fensterteilung gegeben.

Es gehören aber Überlegungen, wie durch Baugestaltung und Raumaufteilung der günstigste Ausnutzungsgrad zu erreichen ist, notwendig zu jeder öffentlichen Bauplanung. Nach den jährlichen Ausführungsanweisungen zu den Haushaltsplänen ist die Prüfung unter diesen Gesichtspunkten sogar ausdrücklich zu beschleunigen. Eine brauchbar erscheinende Lösung bedeutet grundsätzlich noch nicht, daß es keine bessere zu suchen gäbe. Im übrigen sind aber selbst die vorhandenen Möglichkeiten nicht wirtschaftlich genutzt worden. Trotz des überwiegenden Bedarfs an Einzelzimmern für Sachbearbeiter des gehobenen und höheren Dienstes sind tatsächlich fast ausschließlich Räume von 20 qm und mehr und nicht die an sich möglich gewesenen kleineren Räume (14, 15, 12 qm) geschaffen worden. Infolgedessen stehen selbst für nachgeordnete Dienste (Vorzimmer, Hilfskräfte mit geringem Raumbedarf) nur Einzelzimmer von 20 qm zur Verfügung. Die in der zu großen Bemessung der Büroräume liegende Reserve läßt sich auch nur zum Teil durch eine größere Belegung aktivieren. Ein Überhang von wenigen Quadratmetern je Zimmer ist für Personal nicht ausnutzbar und daher meist verlorener Raum.

Der Hinweis der Bauverwaltung, daß sich aus Gesamtbürofläche und Gesamtbelegungszahl eine durchschnittliche Raumzuteilung von 12 qm je Person ergebe, was ihre Angemessenheit beweise, kann nicht überzeugen. Ganz abgesehen davon, daß eine derartige Durchschnittsnorm für den reinen Arbeitsplatzbedarf nirgends sonst vertreten wird, gilt allgemein der Grundsatz, daß die Raumplanung niemals auf Durchschnittswerte, sondern immer nur auf den konkreten Bedarf gestützt werden soll. Von nachträglich zur Kontrolle ermittelten Durchschnittswerten aber lassen die Bundesbaurichtlinien nur solche von 9 bis 10 qm je Person gelten. Würde man die Hamburger Grundsätze über die Raumbemessung bei öffentlichen Dienstgebäuden im vorliegenden Fall anwenden, ergäbe sich nach konkreter Raumaufteilung nachträglich ebenfalls nur ein Durchschnittssatz von etwa 9 qm.

Überdies wird nach Ansicht des Rechnungshofes die Raumausnutzung auch noch durch die große Zahl der vorhandenen, betrieblich nicht notwendigen Verbindungstüren zwischen den Büroräumen beeinträchtigt, die in manchen Stockwerken neben den bereits vorhandenen zwei großräumigen Fluren geradezu weiteren Fluren gleichkommen. Nach der Stellungnahme der Verwaltung sind diese allerdings bewußt eingeplant worden, „wenn sie auch in vielen Fällen durch Schränke usw. zugestellt sind und nur in Einzelfällen benutzt werden“; es sei erfahrungsgemäß billiger, eine Vielzahl von Türen vorzusehen, als nachträglich Türen einzubauen, wie es selbst in diesem Neubau trotz der zahlreich eingeplanten Verbindungstüren nachträglich noch geschehen sei.

33

Das Gebäude wurde auf Wunsch der Baubehörde unter zusätzlichem Kostenaufwand auf der der Sonneneinwirkung nur im Verlauf des Nachmittags ausgesetzten Nordwestseite mit einem aufwendigen Sonnenschutz aus vertikalen massiven Blenden versehen, dessen Notwendigkeit mit dem Gutachten eines Sonderfachmannes für Tageslicht-Technik begründet wird. Es darf jedoch bezweifelt werden, ob die allgemein gehaltenen gutachtlichen Ausführungen des süddeutschen Gutachters uneingeschränkt auch für die ganz besonders gelagerten klimatischen Verhältnisse in Bremen Gültigkeit haben. Überdies hat selbst die Bauverwaltung die Empfehlungen nur hinsichtlich der Nordwestseite, also der zum Bahnhofplatz weisenden Seite des Gebäudes übernommen, nicht jedoch auch für die der Sonneneinwirkung in erster Linie ausgesetzten Südost- und Südwestseiten, bei denen „auf Grund von Erfahrungen“ wesentlich geringere Vor-

kehrungen für ausreichend angesehen wurden — ebenso wie bei den weiteren späteren öffentlichen Hochbauten im Herdentorviertel. Danach dürften für die Anbringung der starren Vertikalblenden an der Schauseite des Gebäudes weniger die Gutachteraussführungen als vielmehr ästhetisch-architektonische Erwägungen bestimmend gewesen sein. Eine gefällige Aufgliederung der Fassade durch derart aufwendige Vertikal-Lamellen, deren Kosten mangels konkreter Unterlagen nur schätzungsweise mit 50 000 DM angenommen werden können, dürfte auch mit wesentlich geringerem Mitteleinsatz zu erreichen gewesen sein, wobei sich überdies gewisse Nachteile der Lamellenkonstruktion (Übertragung des Straßenlärms in die oberen Stockwerke, Windgeräusche, Verminderung des Tageslichteinfall) hätten vermeiden lassen.

HSt. 511 „Erwerb von Stockwerkseigentum für die Dienststelle des Senators für Arbeit im Gebäude Ecke Herdentorsteinweg/Contrescarpe“

34

Der Vertrag über den Erwerb des Miteigentumsanteils an einem Grundstück sah vor, daß Bremen nur die für die Finanzierung des Sondereigentums der Stadt am Gebäude aufzuwendenden Zwischenkreditzinsen zu tragen hatte. Die von der Verkäuferin vorgelegte Rechnung über Zinsen belief sich auf 131 529,30 DM. Dieser Betrag wurde vom Stadtplanungsamt angewiesen, obwohl die Berechnung der Zinsforderung nicht ausreichend begründet war.

Eine vom Rechnungshof geforderte spezifizierte Zinsberechnung ergab, daß entgegen der vertraglichen Abmachung auch der Miteigentumsanteil am Grundstück im Betrag von 438 000 DM in die Zinsberechnung einbezogen wurde. Dadurch entstand bereits eine Überzahlung von 39 225,33 DM.

Die endgültige Zinsforderung aus diesem Vertrag wurde mit 60 105,46 DM festgestellt, so daß sich ein Fehlbetrag von 71 423,84 DM ergab (§ 104 RHO). Das Amt hat die Verkäuferin zur Rückzahlung mehrfach aufgefordert, doch steht diese immer noch aus.

35

Das in Stockwerkseigentum erworbene Gebäude war ursprünglich für Wohnzwecke geplant und befand sich bei Vertragsschluß bereits im Bau. Die Prüfung der Preiswürdigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Erwerbes ist noch nicht abgeschlossen; dabei wird insbesondere untersucht, ob der Erwerb dieses Gebäudes im Hinblick auf seine Nutzbarkeit für Bürozwwecke wirtschaftlich vertretbar war.

HSt. 530 „Neubau eines Dienstgebäudes für die Senatskommission für das Personalwesen“

36

Nachdem in der Sitzung der Finanzdeputation am 2. Juli 1963 die Absicht erörtert worden war, der Senatskommission für das Personalwesen für den Erlös aus dem Verkauf des bisherigen Dienstgebäudes von 4,3 Mill. DM einen Neubau zu erstellen, für den bereits bestimmte Pläne vorlagen, beauftragte die Deputation ihren Haushaltsausschuß, die Unterlagen über dieses Bauvorhaben zu prüfen, über die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel im Nachbewilligungswege zu entscheiden und ihr hierüber zu berichten. Das bereits vorliegende Angebot einer Baugesellschaft sah die Einräumung des Miteigentums am Grundstück, den gemeinsamen Ausbau eines siebengeschossigen Gebäudes und die Einräumung von Sondereigentum an diesem zu einem Festpreis von 4,3 Mill. DM vor. Der auf den Grunderwerb entfallende Teil des Festpreises war vom Stadtplanungsamt und die Ansätze für Baukosten und Baunebenkosten waren vom Hochbauamt überprüft worden. Das Stadtplanungsamt hatte hinsichtlich des Grundstückspreises festgestellt, daß dieser bei Anerkennung von Grund-

stücksgröße und Wertansatz nicht dem tatsächlichen Aufteilungsverhältnis (83:17) entsprechend errechnet worden war und daß sich bei richtiger Berechnung nicht 665 000 DM, wie angesetzt, sondern nur 581 000 DM ergaben. Es hatte außerdem darauf hingewiesen, daß ein Ansatz von 190 000 DM („Anliegerbeiträge und unterirdische Umfahrt“) gegenstandslos geworden war, so daß die Preisforderung mindestens mit diesen beiden Ansätzen von zusammen 274 000 DM die angebotene Leistung überstieg. Der Haushaltsausschuß der Finanzdeputation ging aber in seiner Beratung am 22. Juli 1963 weiterhin von einem Festpreis von 4,3 Mill. DM aus und billigte dazu eine Aufstockung um 120 000 DM, nachdem die Baugesellschaft sich verpflichtet hatte, in den Festpreis von 4 420 000 DM auch die Kosten für Fernsprechanlage, Beleuchtungskörper und Gardinen, für Einbauschränke und Reinigungsmaschinen einzuschließen. Der Haushaltsausschuß stellte der Bauverwaltung dementsprechend 4 420 000 DM außerplanmäßig zur Verfügung mit der Auflage, hiermit zu einem Festpreis in dieser Höhe das geplante Dienstgebäude einschließlich der zugesagten Sonderleistungen durch das vorgesehene Unternehmen erstellen zu lassen und der Finanzdeputation unter Vorlage der „geprüften Bauunterlagen (Pläne, Kostenberechnungen, Grundstückspreis)“ zu berichten.

37

Die vom Senator für das Bauwesen daraufhin durch das Stadtplanungsamt am 15. November 1963 mit der Baugesellschaft abgeschlossenen Verträge über den Grundstückskauf sowie über den gemeinsamen Aufbau und die Einräumung von Sondereigentum werden dem nicht hinreichend gerecht. Bei einem Festpreis von insgesamt 4 420 000 DM wird darin der Grundstückspreis (83/100 Miteigentumsanteil) mit 665 000 DM angegeben. Die übernommenen Zusatzleistungen sind nur mit der allgemeinen Formulierung umrissen, daß der Vertragspartner sich verpflichtet, für den Gesamtpreis außer der Baudurchführung auch „die Lieferung von Lampen, Gardinen, der Fernsprechanlage und der vom Bedarfsträger angeforderten Einbauschränke“ zu übernehmen (§ 8 Absatz 2 des Vertrages). Zwar wies das Stadtplanungsamt den Senator für das Bauwesen mit Schreiben vom 11. Dezember 1963, mit dem es diesem die Unterlagen zu der vorgesehenen Berichterstattung bei der Finanzdeputation zuleitete, darauf hin, daß der Vertragspartner sich entsprechend der Auflage des Haushaltsausschusses der Finanzdeputation für die Wertdifferenz zwischen dem angegebenen Preis von 665 000 DM und dem richtig mit 581 000 DM ermittelten zu Zusatzlieferungen nach § 8 Absatz 2 des Vertrages verpflichtet habe. Das Hochbauamt, dem die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel oblag und das die Vertragsabwicklung zu überwachen hatte, erhielt aber keinen entsprechenden Hinweis zum Vertragstext.

Dem Bauvertrag lagen hinsichtlich der reinen Bauleistungen Bauzeichnungen und eine Baubeschreibung zugrunde, auf die in § 8 Absatz 2 ausdrücklich Bezug genommen wurde. Hinsichtlich der nach § 8 Absatz 2 des Vertrages in den Festpreis einbezogenen Nebenleistungen mit einem kalkulierten Wert von zunächst 394 000 DM lag bei Vertragsschluß lediglich eine Bedarfsanmeldung der Senatskommission für das Personalwesen über Einbauschränke, Regale, Reinigungsmaschinen usw. (bewertet mit 182 500 DM) vor; soweit der Leistungsinhalt im Vertrag aber nur durch allgemeine Gruppenbegriffe (Fernsprechanlage, Lampen usw.) umrissen wurde, enthalten die Belege zu wesentlichen Teilen auch keine nachträglichen Vertragsergänzungen, noch überhaupt Unterlagen über die behördlichen Vorstellungen hierzu.

38

Die Bauprüfung bei Festpreisverträgen, die dem Rechnungshof den Einblick in die tatsächlichen Baukosten verwehren und ihn auf die Beurteilung der Vertretbarkeit des Vertragsabschlusses hinsichtlich Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Preisangemessenheit der Maßnahme sowie auf die Kontrolle

der vertragsmäßigen Erfüllung verweisen, setzt eine besonders gründliche Vertragsvorbereitung und umfassende Unterlagen voraus.

Die Zahlungsbelege gaben hier nicht die notwendigen Einblicke (§ 96 Absatz 1 Ziffer 2 RHO, § 55 RRO). Die daher erforderliche Ergänzung durch die Verwaltungsunterlagen stieß auf erhebliche Schwierigkeiten, da wesentliche Teile selbst der im Vertrag angezogenen Bauunterlagen längere Zeit unauffindbar beziehungsweise nicht bestimmbar waren.

39

Die Unterlagen lassen eine Beurteilung der haushaltsrechtlichen Vertretbarkeit des Festpreises im wesentlichen nur hinsichtlich des Grundstückspreises und eines großen Teils der Baukosten zu, nicht jedoch für einen Preisanteil von 406 000 DM, der sich aus der Grundstückspreisdifferenz von 84 000 DM, den entfallenen „Tiefstraßen“-kosten von 190 000 DM, der Festpreisaufstockung um 120 000 DM und dem um 12 000 DM überhöhten Ansatz der Garagenablösungsbeträge zusammensetzt und für den der Senator für das Bauwesen vertragliche Gegenleistungen im Sinne der in § 8 Absatz 2 des Vertrages vereinbarten Zusatzverpflichtungen erwartet.

Insoweit fehlen klare Vereinbarungen über die geschuldete Gegenleistung, so daß für die Prüfung weder der Preisangemessenheit noch der vertragsmäßigen Erfüllung Unterlagen vorhanden sind. Offenbar waren, mindestens in einem nicht unerheblichen Ausmaß, nicht einmal konkrete Bedarfsvorstellungen vorhanden, so daß schon die Notwendigkeit von Beschaffungen dieses Preisumfanges bei Vertragsschluß nicht zu beurteilen war.

Derartig unbestimmt gehaltene vertragliche Bindungen können nicht als wirtschaftlich und haushaltsrechtlich vertretbar angesehen werden. Verbindliche Preiszusagen für einen mehr oder weniger noch unbekannten erst nachträglich zu bestimmenden Bedarf sind in aller Regel nicht mit dem Verfassungsgebot vereinbar, über öffentliche Mittel nur in dem notwendigen Umfang und in wirtschaftlicher Weise sowie nicht früher als notwendig zu verfügen (Artikel 132 LV). Bei Festpreiszusagen kommt überdies hinzu, daß die damit erstrebte Abwälzung des Preisrisikos nur bei hinreichender Festlegung von Art, Umfang und Güte der Gegenleistung zur Wirkung kommen kann. Es muß daher allgemein festgestellt werden, daß der Abschluß dieses Vertrages insoweit haushaltsrechtlich nicht gerechtfertigt und auch wirtschaftlich nicht vertretbar war.

Zur Vertretbarkeit der Vereinbarungen über einzelne Leistungsteile ist zu sagen:

40

Beurteilungsgrundlage für die reinen Gebäudekosten (rund 2,7 Mill.DM) war der vom Hochbauamt auf Grund teilweise geschätzter Kostenangaben — unter Nichtberücksichtigung eines Sonderansatzes für „Unvorhergesehenes“ — mit rund 117,50 DM für den Kubikmeter umbauten Raumes ermittelte Kostensatz. Bei Vermeidung einiger Berechnungsversehen hätte sich ein Satz von rund 120,70 DM ergeben, der durch Einbeziehung des Ansatzes für unvorhergesehene Baukosten auf rund 126,10 DM erhöht werden muß, um zu einer allgemein vergleichbaren Zahl zu gelangen. Auch dieser Kostensatz könnte an sich noch als vertretbar angesehen werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß zu diesem Kostensatz mit dem sogenannten Mantelbau, einem die Hochgarage zweiseitig umschließenden „einhüftigen“ Gebäude, ein Bauwerk geboten wurde, das bei 9 m Gebäudetiefe und einseitigem Tageslicht für Büro Zwecke am wenigsten geeignet gewesen sein dürfte. Da das Hochbauamt in zwei Prüfberichten auf die Unvertretbarkeit der Grundrißgestaltung mit „sehr breit gewählter“ Achsteilung sowie auf die „unverständliche“ Raumtiefe von fast 7 m und die sich daraus ergebende „relative Unwirtschaftlichkeit“ des Mantelbaues hingewiesen hatte, muß

davon ausgegangen werden, daß die Nachteile bewußt in Kauf genommen wurden. Damit aber verliert der Kubikmeterpreis als Indiz für Preisangemessenheit und Vertretbarkeit des Erwerbs an Überzeugungskraft. Überdies schöpfte die Bauplanung nach Ansicht des Rechnungshofes keineswegs alle Möglichkeiten zur Verminderung dieser grundrißbedingten Nachteile aus; zum Beispiel hätte durch Schaffung dunkler Nebenräume an der Rückwand die Büroraumtiefe auf ein angemessenes Maß gebracht und vermutlich auf den gesamten unter der Hochgarage liegenden Aktenkeller verzichtet werden können. Unabhängig davon hätten auch andere Stützeinteilungen und Fensterachismaße Raumgrößen ab 13 qm ermöglicht, während die gewählte Aufteilung (von Ausnahmen abgesehen) kaum Räume unter 24 qm bietet. Der baulich möglichen Schaffung von 17-qm-Räumen steht die Art der Fensterkonstruktion, die normale Zwischenwände nicht zuläßt, entgegen. Die gewählte Raumaufteilung führt zu Büroeinheiten, die mit fast 7 m Raumtiefe zu einem beträchtlichen Teil nicht nutzbar sind und die ihrer Abmessungen wegen dazu zwingen, selbst Sachbearbeitern ohne besonderen Raumanspruch Zimmer von 24 qm und mehr, das heißt in doppelter Größe als angemessen, zuzuweisen. Von dem Nutzeffekt her gesehen kann daher der Preis für den Kubikmeter umbauten Raumes nicht als günstig erscheinen.

- 41 Die Festpreiskalkulation der Baunebenkosten (355 000 DM) sah neben vollen Ansätzen für Bauleitung, Statiker, Behördenleistungen und Architektenleistungen (insgesamt 208 300 DM) sowie einer ungewöhnlich hoch bemessenen Position für „Unvorhergesehenes“ (42 700 DM) noch eine Betreuungsgebühr in Höhe von 3,5 Prozent der Baukosten von 2,97 Mill. DM (= 104 000 DM) vor. Der Senator für das Bauwesen begründet diesen Ansatz damit, daß er den Gebühren der gemeinnützigen Baubetreuungsgesellschaften entsprochen hätte und es sich „bei diesem finanziell bedeutsamen Objekt nicht nur um eine bei solcher Größenordnung im Wohnungsbau üblichen Wiederholung einzelner Baumaßnahmen (Reihenhausbauweise oder Typenbauweise) handelt, sondern um ein einzelnes Sonderbauvorhaben, das einmalig und unter schwierigen Bedingungen errichtet wurde“. Daher und mangels Erfahrung in dieser Hinsicht sei damals die Abstandnahme von der sonst üblichen Degression der Betreuungsgebühr (mit steigenden Baukosten) vertretbar erschienen. Der Rechnungshof vermag darin eine hinreichende sachliche Begründung noch nicht zu sehen, da hier den Umständen nach bereits der Umfang der Betreuung geringer war als in den Vergleichsfällen und auch nicht zu erkennen ist, welche besonderen Schwierigkeiten dieses Bauvorhabens nur der Betreuung (nicht etwa auch der Baudurchführung) bot.
- 42 Mittelbewirtschaftung und Abwicklung der vertraglichen Vereinbarungen oblagen dem Hochbauamt, dem hierfür zwar der Vertragstext übermittelt wurde, nicht aber auch ein Hinweis auf den finanziellen Umfang der zusätzlichen Ausstattungsleistungen nach § 8 Absatz 2 des Vertrages. Auch wurde es nicht davon unterrichtet, daß der vertraglich genannte Grundstückspreis von 665 000 DM mit einem Teilbetrag von 84 000 DM in Wirklichkeit diese Ausstattungsleistungen betraf.
- 43 Das Hochbauamt zahlte daher dem Vertragspartner den von diesem in der im Vertrag angegebenen Höhe (665 000 DM) angeforderten Grundstückspreis aus, nachdem das Stadtplanungsamt die Richtigkeit des Preises im Januar 1964 „sachlich festgestellt“ hatte. Ebenso war der auf der gleichen unrichtigen Grundlage erstellte Grunderwerbsteuerbescheid vom 29. November 1963 vom Stadtplanungsamt am 4. Dezember 1963 dem Hochbauamt ausdrücklich als richtig bescheinigt worden, obwohl sich daraus eine um 5880 DM zu hohe Steuerschuld

ergab. Dabei war die Unrichtigkeit des im Vertrag genannten Kaufpreises dem Stadtplanungsamt bekannt und spätestens mit dem 11. Dezember 1963 aktenkundig gemacht worden. Trotzdem hielt es dem Hochbauamt gegenüber noch im März 1966 an der Fiktion eines Grundstückspreises von 665 000 DM fest, als es die Richtigkeit der Steuerberechnung erneut bestätigte und dadurch die Überzahlung auslöste. — Einem erst später gestellten Antrag auf Steuererstattung hat das Finanzamt wegen Fristversäumnis nicht entsprochen.

Der Senator für das Bauwesen erklärt zur Aufnahme des unrichtigen Grundstückspreises in den Kaufvertrag, das Stadtplanungsamt habe es bei der „intensiven Arbeit an dem Vertrag . . . übersehen, den Grundstückspreis von 665 000 DM auf 581 000 DM zu ändern“. Es handele sich um ein Versehen. Nachdem dieses bemerkt worden war, habe das Stadtplanungsamt von dem Abschluß eines Nachvertrages Abstand genommen, weil dieser nach Meinung des Amtes nur neue Kosten verursacht, am wirtschaftlichen Gesamtergebnis aber nichts geändert haben würde. Diese Ausführungen reichen nach Ansicht des Rechnungshofes als Entschuldigung nicht aus. Schon die schriftliche Klarstellung wäre nicht nur dem Senator für das Bauwesen gegenüber, sondern in erster Linie gegenüber dem Vertragspartner geboten gewesen. Auf alle Fälle bleibt unverständlich, daß das Stadtplanungsamt, nachdem es das Versehen bemerkt hatte, nicht wenigstens die mittelbewirtschaftende Stelle, das Hochbauamt, unterrichtete. Für die Mittelbewirtschaftung und Vertragsabwicklung war es von entscheidender Bedeutung, ob der sofort fällige Preis für das Grundstück 665 000 DM betrug oder ob 84 000 DM auf gänzlich anders geartete Leistungen entfielen, die naturgemäß erst später zu erbringen und damit auch erst später zu bezahlen waren. Abgesehen von der steuerlichen Folge dieses Schweigens und von der zu frühen Bezahlung noch nicht erbrachter Leistungen wurde das Hochbauamt auch außerstande gesetzt zu kontrollieren, ob wenigstens nachträglich die Gegenleistung geboten wurde.

44

Die für insgesamt 406 000 DM vom Vertragspartner zu erbringenden *Ausstattungsleistungen* nach § 8 Absatz 2 des Bauvertrages berücksichtigte das Hochbauamt in Unkenntnis der finanziellen Abgrenzung dieses Leistungspostens im Rahmen des Festpreises bei seinen Abschlagszahlungsberechnungen überhaupt nicht. Soweit es sich um zusätzlichen Einrichtungsbedarf handelte, den die Senatskommission für das Personalwesen als Bedarfsträger bereits spezifiziert und mit einem kalkulierten Wert von 182 500 DM bei den Vertragsverhandlungen angemeldet hatte, lag in der Praxis offenbar die Vertragsabwicklung bei ihr. Auch sie hatte keine Kenntnis von dem tatsächlichen finanziellen Umfang der vom Vertragspartner im Rahmen des Festpreises übernommenen zusätzlichen Einrichtungsverpflichtung. Sie kannte nur ihre Bedarfsanmeldung. Obwohl sie davon ausging, daß auch diese in den Festpreis vertraglich einbezogen worden war, sah sie sich veranlaßt, im Hinblick auf Mehrkosten, die der Vertragspartner bei einem Teil des angemeldeten Bedarfs geltend machte, von sich aus die Nachbewilligung von Mitteln insoweit zu beantragen, als ihr Bedarf damit durch die ursprüngliche Wertgrenze von 182 500 DM nicht mehr gedeckt war. Aus den zusätzlich zu dem Festpreis nachbewilligten Mitteln beschaffte sie dann über das Hochbauamt für insgesamt rund 40 400 DM überwiegend solche Einrichtungsgegenstände, die an sich in den Leistungsrahmen des Vertragspartners fielen. Wenn auch zu berücksichtigen ist, daß die Senatskommission für das Personalwesen als Bedarfsträger über den vollen tatsächlichen Vertragsinhalt nicht unterrichtet war und selbst im Nachbewilligungs- und Beschaffungsverfahren nicht hierauf hingewiesen wurde, bleibt doch festzustellen, daß sie weder Mittelbewirtschaftler noch Vertragspartei war und bei der im Hinblick auf die Festpreisvereinbarung ganz besonders hervortretenden Frage nach der Risikovertei-

lung bei Kostensteigerungen die Entscheidung dem Senator für das Bauwesen hätte überlassen müssen.

- 45 Die Erfüllung der mit dem Festpreis nach § 8 Absatz 2 des Vertrages vom Auftragnehmer übernommenen zusätzlichen Einrichtungs- und Ausstattungsverpflichtungen war, abgesehen von der Bedarfsanmeldung der Senatskommission für das Personalwesen, nur im Rahmen der groben Umschreibungen des Vertragstextes prüfbar. Die Prüfung mußte sich insoweit mangels klarer Abmachungen über die Leistungen im einzelnen auf die Feststellung beschränken, was als Erfüllung im Rahmen dieser Festpreisposition von 406 000 DM nachgewiesen ist und ob damit auf der Grundlage der Festpreiskalkulation der preisliche Rahmen ausgefüllt wird. Hierfür standen dem Rechnungshof nur ein vom Auftragnehmer erstellter Leistungsnachweis und die zugehörigen Kostenunterlagen zur Verfügung.

Da der Rechnungshof, anders als die staatliche Preisprüfung, nicht die Kosten der Bauunternehmen, sondern allein die Zahlungen der öffentlichen Hand prüfen kann, sind ihm bei Festpreisverträgen — wie bereits gesagt — Einblicke in die tatsächliche Kostengestaltung verwehrt. Somit konnte er allein auf Grund der Einzelkostennachweise, die der Unternehmer dem besonderen Leistungsverzeichnis als Wertnachweis beifügte, bei manchen Posten, die ihrer Natur nach Bauleistungen sind, nicht erkennen, ob die Leistungen nicht bereits in die "Bauleistungen einkalkuliert waren oder von den für die Baukosten (wie für die Baunebenkosten) vorgesehenen nicht unerheblichen Ansätzen für „Unvorhergesehenes“ umfaßt wurden. Angesichts dieser Abgrenzungsschwierigkeiten konnte der Rechnungshof nur solche Leistungen im Rahmen dieser Position als im Sinne des § 96 Absatz 1 Ziffer 2 RHO belegmäßig nachgewiesen ansehen, die sich hinreichend von allen anderen Leistungspositionen des Vertrages abgrenzen ließen und deren Wertansatz im Festpreisrahmen vertretbar erschien.

- 46 Der Senator für das Bauwesen hatte den Leistungsnachweis des Auftragnehmers über rund 414 900 DM bereits auf rund 360 800 DM reduziert. Der Rechnungshof konnte hiervon als belegten Lieferwert für Lampen, Gardinen, Fernsprechanlage, Einbauschränke, Sitzungszimmer und weitere Ausstattung rund 247 500 DM anerkennen.

Im übrigen handelt es sich im wesentlichen um Bauleistungen, deren Zugehörigkeit zu diesem Abrechnungsabschnitt allein durch die Kostenrechnung noch nicht nachgewiesen ist. Bei manchen Posten ergibt sich nach Ansicht des Rechnungshofes aus den dem Vertrag zugrunde liegenden Bauunterlagen sogar die Nichtanrechenbarkeit. Somit kann nur festgestellt werden, daß für den auf zusätzlichen Ausstattungs- und Einrichtungsbedarf entfallenden Festpreisteil von 406 000 DM bisher in Höhe von rund 158 500 DM ein Nachweis entsprechender Gegenleistungen fehlt.

Der Senator für das Bauwesen wurde gebeten, auf den noch nicht ausgezahlten Festpreisrest die Auslagen der Senatskommission für das Personalwesen für selbst durchgeführte Beschaffungen (Tz. 44) soweit möglich zu verrechnen und im übrigen zu prüfen, ob der Festpreis in dem Umfange, in dem die Erfüllung der Leistungsverpflichtung nicht zu belegen ist, gemindert werden kann.

HSt. 531 „Neubau eines Dienstgebäudes für die Verwaltungsschule“

- 47 Auf Grund der im Haushaltsplan 1964 für diesen Zweck veranschlagten Teilmittel wurde — ohne Wettbewerb — einer Baugesellschaft durch Vertrag vom 20. Juli 1964 der Auftrag erteilt, als Bauträger zu einem „pauschalen Festpreis“

von 1 500 000 DM den Schulneubau einschließlich der besonderen Betriebseinrichtungen, Außenanlagen und Baunebenkosten, der Lieferung von Inventar und der fernmeldetechnischen Anlagen durchzuführen und schlüsselfertig zu einem bestimmten Termin zu übergeben. — Daß der Neubau nicht den vollen Raumbedarf der Verwaltungsschule erfaßte, ist an anderer Stelle erörtert (Bericht „Land“ Tz. 38).

Die Preisprüfung des Angebotes beruhte auf Schätzungen, da mangels Ausschreibung konkrete Preisunterlagen nicht vorhanden waren. Dem Hochbauamt standen für die Prüfung der Preisangemessenheit lediglich die ersten Planungsunterlagen von 1963 mit einem Kostenvoranschlag von 1,4 Mill. DM sowie die mit dem Baudurchführungsangebot verbundenen, etwas geänderten Planungsunterlagen mit einem um 100 000 DM auf 1,5 Mill. DM erhöhten Kostenvoranschlag zur Verfügung.

Dem ersten Kostenvoranschlag lag bei 6440 cbm umbauten Raum ein für 1963 noch vertretbarer cbm-Preis von 130 DM zugrunde, aus dem unter Berücksichtigung gewisser Zusatzleistungen und eines Preiszuschlages für die Bauzeit (1963/1964) ein cbm-Preis von 145 DM gebildet wurde. Diese Ausgangsdaten mit dem sich daraus ergebenden Kostenansatz für die reinen Gebäudekosten (933 800 DM) gingen in die Verhandlungen zwischen Behörde und Bauträger und in den dem Angebot zugrunde liegenden Kostenvoranschlag unverändert ein, obwohl die Pläne geändert und die Leistungen umgegliedert worden waren. Die durch Planänderung eingetretene Reduzierung der Baumasse (von 6440 auf 6180 cbm) wurde nicht in die Kostenberechnung übernommen; ein erneuter Kostenzuschlag mit Rücksicht auf die allgemeine Preissteigerung für das Jahr der Verzögerung des Baubeginns (Bauzeit: 1964/1965) wurde nicht in den cbm-Preis eingerechnet, sondern mit einem gesonderten Ansatz (80 800 DM) in den Kostenvoranschlag eingesetzt.

Dieser wies daher nach wie vor als reine Gebäudekosten den für 6440 cbm mit 145 DM/cbm errechneten Betrag von 933 800 DM aus, obwohl sich für diesen Kostenansatz bei den tatsächlichen Massen richtig ein Satz von rund 151 DM/cbm und unter Einbeziehung des Teuerungszuschlages sogar ein solcher von rund 164,20 DM/cbm ergab. Der wirkliche cbm-Preis lag also merklich über dem vom Hochbauamt mit 145 DM noch für vertretbar erklärten; schon dieser aber war in der Finanzdeputation auf erhebliche Bedenken gestoßen und nur unter der Auflage einer qualitativ besten Bauausführung angenommen worden. Es darf bezweifelt werden, ob die Finanzdeputation auch noch den höheren Preis gebilligt hätte, insbesondere da auch alle übrigen Ansätze des Kostenanschlages reichlich bemessen waren.

Dabei enthielt bereits der Satz von 145 DM einen nach Ansicht des Rechnungshofes zu hohen Zuschlag für die Preisentwicklung in der mit 1½ Jahren angenommenen Bauzeit 1963/1964 (nämlich auf 1 Jahr umgerechnet 10 % statt tatsächlich 7,5 %), ebenso wie der mit dem Sonderansatz berücksichtigte Preisanstieg für das Jahr der Verschiebung des Baubeginns mit 8,65 % erheblich überschätzt worden war (tatsächlicher Preisanstieg für 1965: 4,5 %).

Bei dieser Sachlage kann die Preisangemessenheit der reinen Baukosten nicht als belegmäßig nachgewiesen angesehen werden (§ 96 Absatz 1 Ziffer 2 RHO).

Das Hochbauamt hat hierzu erklärt, daß bei Vorliegen des letzten, für den Vertragsabschluß maßgeblichen Kostenvoranschlages die zu liefernden Baumassen nicht erneut überprüft worden sind,

„da keine grundlegenden Planänderungen erkennbar waren und damit angenommen werden konnte, daß keine den bisher als angemessen erklärten

Preis je cbm umbauten Raumes beeinflussenden Umstände vorlagen. Hierbei sollte u. E. immer wieder berücksichtigt werden, daß auch hier ein Pauschal-Kaufvertrag abgeschlossen war, der durch die Vergabe des gesamten Bauauftrages an einen Bauträger weitgehend die Mitarbeit des Hochbauamtes einschränken sollte."

Dieser Auffassung mußte der Rechnungshof entgegenreten. Die Preisangemessenheit des entscheidenden Angebotes hätte nicht nur wegen der Höhe des Objektes, sondern insbesondere auch im Hinblick auf die beabsichtigte freihändige Vergabe, also mangels anderer Vergleichsmöglichkeiten anhand der endgültigen Bauunterlagen, nochmals geprüft werden sollen. Für eine großzügige Behandlung war hier auch unter dem Gesichtspunkt der Entlastung des Bauamtes durch Pauschal-Bauverträge kein Raum. Ganz abgesehen davon, daß die letzte Verantwortung für öffentliche Mittel und damit die Nachweispflicht der mittelbewirtschaftenden Behörde über den Verbleib der Mittel und ihren sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz niemals auf Dritte (Vertragspartner wie Bauträger, Baubetreuer) abgewälzt werden kann, setzen gerade Verträge über Leistungen zu Pauschalpreisen eine besonders gründliche Vorbereitung voraus. Hier wurde im Rahmen des Festpreises von 1,5 Mill. DM für die schlüsselfertige Verwaltungsschule mit den anteiligen reinen Baukosten von 1 014 600 DM (933 800 DM zuzüglich 80 800 DM für Preissteigerung) ein Bauwerk erworben, dessen cbm-Preis sich tatsächlich auf rund 164,20 DM belief, während das Angebot in der Vorstellung, daß der cbm-Preis nur 145 DM betrage, für annehmbar gehalten worden war. Die tatsächliche höhere Preisforderung blieb mangels Wettbewerbs und durch die Art der Preisprüfung unerkannt.

HSt. 532 „Neubau eines Dienstgebäudes für die Dienststelle des Senators für das Bildungswesen“

48

Auf Grund der im Auftrag der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) von einer Bau-gesellschaft 1965/1966 durchgeführten Planung erhielt diese mit Vertrag vom 7. April 1966 den Baudurchführungsauftrag. Danach war den genehmigten Bau-unterlagen entsprechend ein Dienstgebäude für den Senator für das Bildungs-wesen unter Begrenzung der Gesamtbaukosten auf 6 555 000 DM zu errichten, wobei sich die Gegenleistung nach der Bauabrechnung bemaß. Die Bauleistung ist inzwischen erbracht worden; die von der Bauverwaltung anerkannte Bau-abrechnung und damit das Einverständnis der Vertragschließenden über die end-gültige Höhe des vertraglichen Preises liegen dem Rechnungshof noch nicht vor. Bis zur Baurechnungslegung durch die Verwaltung konnte sich der Rechnungs-hof vorerst nur mit der Baugestaltung und der Raumplanung befassen. Das Hoch-bauamt hatte im Mittel-Freigabeverfahren nach Prüfung der Bauunterlagen zwar die „technische und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit“ gemäß Ziffer 17 Absatz 4 der Ausführungsanweisung zum Haushalt 1962 (AM 1962 S. 15) ohne Vorbehalt bestätigt. Doch vermag sich der Rechnungshof dieser Beurteilung nicht unein-geschränkt anzuschließen.

Bei dieser Baumaßnahme enthielten an sich Grundriß und Baukonzeption alle Voraussetzungen für eine optimale innere Raumaufteilung. Dadurch aber, daß die Außenfront zwischen je zwei Außenwandstützen in vier Fenster aufgeteilt wurde, ergab sich ein Fensterachsmaß von 1,875 m, also bei 5 m Raumtiefe je Fenster eine Raumeinheit von rund 9 qm, die zu schmal war, um noch als Einzel-zimmer in Frage zu kommen. Zwei Fenster ergaben notgedrungen als Mindest-maß der Einzelzimmer rund 18 qm. Diese Mindestgröße ist für Bürogebäude grundsätzlich unwirtschaftlich, da mit einem Bedarf an Einzelzimmern für mitt-lere Funktionen immer zu rechnen ist, denen nur ein Raumbedarf um 12 qm zu-

gebilligt werden kann. Bei einer Aufteilung in 6 statt 4 Fenster je Stützenabstand hätten sich ohne bautechnische Schwierigkeiten bei einem Fensterachsmaß von 1,25 m Raumeinheiten von rund 6 qm und damit alle nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für Verwaltungsdiensträume notwendigen und angemessenen Raumgrößen von 12, 18 und mehr qm erstellen lassen.

Das Hochbauamt rechtfertigt seine positive Stellungnahme zu der gewählten Aufteilung insbesondere damit, daß eine zweiachsige Raumteilung bei einem Rastermaß von 1,875 m und einer Raumtiefe von 5,01 m auch die Belegung durch 3 Sachbearbeiter einwandfrei gewährleistete. Die Abmessungen des 18-qm-Raumes entsprächen den Bedürfnissen der Dienststelle an Ein-, Zwei- und Drei-Personenräumen unter Berücksichtigung des großen Publikumsverkehrs.

Demgegenüber mußte der Rechnungshof darauf hinweisen, daß die gleichen Zimmer von 18 qm für 3 Sachbearbeiter auch bei einer Aufteilung in 6 Fenster, zugleich aber auch kleinere Räume möglich gewesen wären. Auch hat eine wirtschaftliche und zweckmäßige Bauplanung neben den Augenblicksbedürfnissen des Bedarfsträgers allgemeine Gesichtspunkte und Erfahrungen zu berücksichtigen. Danach ist regelmäßig mit einem Bedarf auch an kleinen Einzelzimmern zu rechnen, wie er in gewissem Umfang selbst bei dem jetzigen Bedarfsträger bereits vorliegt. Mit Räumen von 18 qm können derartige Bedürfnisse nicht in wirtschaftlich vertretbarer Weise befriedigt werden — Publikumsverkehr aber ist, soweit es sich um Einzelbesucher bei den Sachbearbeitern handelt, bereits bei der Bemessung der vertretbaren Raumgrößen (in der Regel 12 qm) berücksichtigt; für wartendes Publikum, falls es sich überhaupt in Sachbearbeiterräumen aufhalten soll, muß im Einzelfall Raum zusätzlich eingeplant werden.

Das Fehlen von Diensträumen unter 18 qm und die bauliche Unmöglichkeit, solche noch nachträglich mit vertretbarem Kosteneinsatz herzurichten, erscheint als Planungsmangel, der einer vollen wirtschaftlichen Nutzung des Verwaltungsgebäudes entgegensteht.

Stadtplanungsamt

G 920 „Verwaltung des allgemeinen Grundvermögens“

Vertragsänderung und Verzicht auf Mietzahlung

49

Der Rechnungshof hatte in Tz. 41 des Berichtes zum Rj. 1965 über die Feststellung eines Fehlbetrages von 4844 DM berichtet. Die Bereinigung des Fehlbetrages steht noch aus.

G 921 „Wohn- und Geschäftshäuser“

Unvollständige Erhebung von Einnahmen

50

Nach einem bis zum 31. März 1965 abgeschlossenen Mietvertrag hatte ein Mieter für gewerblich genutzte Räume monatlich 200 DM Miete zu zahlen und daneben Grundsteuer und Deichbeitrag zu tragen. Am 10. Oktober 1963 wurde durch Nachtragsvertrag die Miete ab 1. April 1965 auf monatlich 230 DM erhöht, doch unterblieb die Einziehung der Mieterhöhung. Die Erstattung der Auslagen für Grundsteuer und Deichbeitrag war bereits vorher unterblieben. Dadurch war bei der Rechnungsprüfung ein Fehlbetrag von insgesamt 2382,77 DM aufgelaufen. Er wurde inzwischen vom Schuldner beglichen.

Fehlbetrag durch falsche Vertragsausführung

51

Beim Ankauf eines Grundstücks für die Stadt war mit der Verkäuferin vertraglich vereinbart worden, daß der Kaufpreis nach Lieferung des Grundstücks und nach

Eingang der Benachrichtigung über die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch beim Stadtplanungsamt fällig sein sollte. Lieferungstag war der 21. Mai 1963. Die Benachrichtigung über den Eigentumswechsel ging am 25. Oktober 1963 beim Amt ein; daraufhin wurde am 7. November 1963 der Kaufpreis angewiesen.

Am 23. September 1963 wurde mit der Verkäuferin für dieses Grundstück ein Pachtvertrag rückwirkend zum 1. Juni 1963 zu einem jährlichen Pachtzins von 5000 DM zuzüglich anteiliger Grundsteuer geschlossen. Die Pächterin blieb die Pacht zunächst schuldig und forderte nun eine Verzinsung des Kaufpreises ab Lieferungstag bis zum 15. November 1963. Die Zinsen in Höhe von 4 Prozent auf den Kaufpreis wurden vom Lieferungstag bis zum Zahlungstag mit 2028,88 DM ermittelt.

Das Stadtplanungsamt fand sich nachträglich bereit, von der Einziehung der Pachtforderung für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November 1963 in Höhe von 2596,86 DM abzusehen. Dieser Ausfall stellte einen Fehlbetrag nach § 104 RHO dar; denn das Amt war von sich aus nicht berechtigt, auf den Pachtzins zu verzichten (§ 54 RHO) oder ihn gegen eine außervertraglich zugestandene Zinsforderung aufzurechnen (§ 50 RHO).

Der Fehlbetrag wurde in Höhe von 2028,88 DM in der Weise beseitigt, daß der Verkäuferin der Zinsausfall durch eine vom Senator für das Bauwesen mit Zustimmung des Senators für die Finanzen genehmigte Vertragsänderung auf die Pacht angerechnet werden konnte. Der verbleibende Restbetrag wurde vereinbart.

G 920 „Verwaltung des allgemeinen Grundvermögens“

G 921 „Wohn- und Geschäftshäuser“

Erhöhung der Mieten

- 52 Nachdem Bremen ab 1. Juli 1965 „weißer Kreis“ geworden war und damit die Mietpreise freigegeben waren, sind zwar von der Oberfinanzdirektion die Mieten für Wohnungen der Bundesbediensteten in Bremen ab 1. Januar 1966 um 10 bis 20 Prozent erhöht worden, doch unterblieb bisher eine entsprechende Anhebung der Dienstwohnungsvergütungen und der Mieten für die Wohnungen und Geschäftsräume in städtischen Gebäuden.

Nachdem der Rechnungshof auf die bereits seit dem 1. Januar 1966 entstandenen Einnahmeausfälle hingewiesen hatte (§ 96 Absatz 3 RHO), sind jetzt vom Amt Vorbereitungen für die Mieterhöhungen getroffen worden, die im wesentlichen aber erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1968 wirksam werden können.

G 923 „Unbebaute Grundstücke“

Bruttoprinzip

- 53 Das Amt hat einem Verband als Generalpächter die Einziehung von Landpachten und Wohnlaubenentgelten übertragen. Für die anfallende Verwaltungsarbeit erhält der Verband eine Entschädigung in Höhe von 8 Prozent der Einnahmen. Das Amt hatte bisher die Pachtbeträge mit dieser Entschädigung vorab verrechnet und nur die Nettobeträge buchmäßig vereinnahmt. Das war unzulässig. Ihm standen Ausgabemittel für die dem Verband zugebilligte Entschädigung nicht zur Verfügung. Auch war der Haushaltsrechnung weder die Höhe der Gesamteinnahme zu entnehmen, noch die Tatsache, daß überhaupt eine Vergütung gezahlt wird.

Das Amt wurde aufgefordert, gemäß der zwingenden Vorschrift des § 69 Absatz 1 RHO die ungekürzten Pachtbeträge als Einnahmen nachzuweisen und für die an den Verband zu leistenden Verwaltungskosten Ausgabemittel in der erforderlichen Höhe bei einer neu einzurichtenden Haushaltsstelle vorzusehen (siehe auch Tz. 10 des Berichtes Land zum Rj. 1965). Das soll ab Rj. 1969 geschehen.

Verzicht auf Verzugszinsen

- 54 Dem Verband wurden als Generalpächter für rückständige Pachtzahlungen bislang keine Verzugszinsen berechnet, während andere Pächter — auch Generalpächter — bei Zahlungsverzug derartige Zinsen zu zahlen haben. Dieser Zahlungsverzug war häufig dadurch entstanden, daß der Generalpächter auf Grund der mit seinen Unterpächtern abgeschlossenen Verträge die Pacht von diesen erst an dem Tage (10. November) erhielt, an dem auch die Generalpacht fällig war.

Das Amt war jedoch von sich aus nicht berechtigt, auf die Erhebung von Zinsen zu verzichten. Inzwischen hat der Senator für das Bauwesen einer Änderung der Generalpachtverträge insoweit zugestimmt, als dem Verband wegen dieser besonderen Verhältnisse ein verlängertes Zahlungsziel eingeräumt worden ist (§ 50 RHO, § 63 RWB). Falls dieses nicht eingehalten wird, werden künftig auf die rückständigen Beträge Verzugszinsen erhoben.

Fehlbetrag aus Pächterhebung

- 55 Nach einem mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 geschlossenen Pachtvertrag hatte die Pächterin neben der Jahrespacht von 1200 DM Grundsteuer in Höhe von 808 DM jährlich zu zahlen. Es war jedoch versäumt worden, die Erstattung der Grundsteuer zu fordern. Dadurch war seit Vertragsbeginn bis zum 31. Dezember 1967 ein Fehlbetrag von 5050 DM entstanden. Erst nach Feststellung durch den Rechnungshof wurde der Fehlbetrag von der Pächterin erstattet.

G 610/5091 aoH „Erwerb von Grundstücken und Grundstücksteilen einschließlich vertraglich festgelegter Folgekosten“

Maklergebühr

- 56 In einem Grundstückstauschvertrag hatte sich die Stadt zur Zahlung von 4 Prozent Maklergebühr = 18 800 DM verpflichtet, obgleich den Maklern ursprünglich eine Provision von nur 1½ Prozent (= 7050 DM) des Grundstückswertes zugesagt gewesen war. Abgesehen davon, ob die Zahlung überhaupt begründet war, ist die Berechtigung der Provisionserhöhung belegmäßig nicht nachgewiesen (§ 96 Absatz 1 Ziffer 2 RHO). Die Tätigkeit der Makler bestand lediglich in der Weitergabe von Verkaufs- beziehungsweise Ankaufsabsichten, wobei nicht einmal die beiderseitigen Preisvorstellungen übereinstimmten. Unter diesen Umständen wäre die ursprünglich vorgesehene Vergütung von 1½ Prozent ausreichend gewesen. Für die Erhöhung vermochte der Rechnungshof keine rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte zu erkennen. Auch die Stellungnahme der Finanzdeputation vom 28. April 1964 zur Frage der Bemessung der Maklerprovision war kein verbindlicher Rechtssatz und entband die Behörden nicht von der Verpflichtung, im Einzelfall nur das der Gegenleistung entsprechende, unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 26 Absatz 1 RHO) vertretbare Entgelt zuzubilligen (vgl. Bericht Land zum Rj. 1965, Tz. 12 und 48).
- Der für das Rj. 1965 ausgesprochene besondere Vorbehalt wird damit aufgehoben.

Bauaufsichtsamt

G 611 „Bauaufsichtsamt“

Stundung der Ersatzforderungen aus Ersatzvornahmen

- 57 Das Amt hat seit mehreren Jahren Erstattungsforderungen aus Ersatzvornahmen den Schuldnern gestundet, ohne hierzu ermächtigt gewesen zu sein. Nachdem der Rechnungshof diese mit der Bestimmung des § 64 Absatz 3 RWB nicht in Einklang stehende Praxis beanstandet hat, ist dem Amt die Befugnis über Stundungsanträge bis zu Beträgen von 500 DM übertragen worden.

Amt für Wohnung und Siedlung

G 620 „Amt für Wohnung und Siedlung“

Wohngeld

- 58 Für viele Wohngeldempfänger wurden zwei oder mehr Akten jeweils unter einem anderen Aktenzeichen geführt. Dies kam daher, daß die Wohngeldempfänger bei Änderungen in den Wohn- oder Einkommensverhältnissen (§§ 36, 38 Wohngeldgesetz in der Fassung vom 1. April 1965 — BGBl. I Seite 178 —) neue Anträge stellten, für deren Bearbeitung jeweils eine neue Akte angelegt wurde. Als Folge hiervon erhielten einige Antragsteller, die zwei Anträge gestellt hatten, nämlich einen beim zuständigen Ortsamt und einen beim Amt selbst, auch zwei Bescheide unter verschiedenen Aktenzeichen.

Wegen der Gefahr einer doppelten Wohngeldauszahlung und zur Vereinfachung des Verfahrens regte der Rechnungshof an, für jeden Antragsteller nur eine Akte zu führen und bei Neuanträgen zunächst in der Zentralkartei zu prüfen, ob für den betreffenden Antragsteller bereits ein Vorgang besteht.

Das Amt ist diesen Anregungen inzwischen gefolgt.

- 59 Nach § 33 Absatz 2 des Wohngeldgesetzes erteilte vorläufige Bescheide unterlagen keiner Überwachung. Damit war nicht sichergestellt, daß diese durch endgültige Bescheide ersetzt wurden. Für die rückliegende Zeit wurden diese Fälle nachträglich erfaßt und bearbeitet; ab Juli 1967 werden sie vom Rechenzentrum besonders ausgewiesen.

- 60 Durch Bearbeitungs- und Programmierungsfehler bei der Umstellung der Wohngeldzahlungen auf elektronische Datenverarbeitung waren Überzahlungen in Höhe von insgesamt 11 194,50 DM entstanden.

Das Amt hat das Erforderliche zur Einziehung der einzelnen Fehlbeträge beziehungsweise zu ihrer Verrechnung mit laufenden Wohngeldzahlungen veranlaßt.

Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung

G 716 „Fuhrpark“

Angemessenheit der Entgelte für Einstellplätze

- 61 Ein stadteigener Tiefbunker wird als Einstellplatz nicht nur für die Fahrzeuge der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt), sondern auch für Fahrzeuge Dritter benutzt. Das für die Fahrzeuge bisher erhobene Einstellentgelt in Höhe von 1 DM pro Tag war nicht mehr angemessen. Auf Anregung des Rechnungshofes wurde der bisherige Entgeltsatz den für das Gebiet der Stadtmitte allgemein üblichen Parkplatzentgelten angeglichen.

Hochbauamt

G 650 „Hochbauamt“

G 651 „Reparaturwerkstatt“

Einsatz fremder Fahrzeuge

- 62 Das Hochbauamt hat in der Vergangenheit regelmäßig für seine Transporte Fahrzeuge eines Privatunternehmers gegen Entgelt nach Tarif eingesetzt.

Bei dem Umfang der vom Rechnungshof festgestellten notwendigen Fuhrleistungen bestanden Zweifel, ob der Einsatz fremder Fahrzeuge noch wirtschaftlich sei. Der Anregung des Rechnungshofes folgend, hat das Hochbauamt eine Untersuchung angestellt mit dem Ergebnis, daß bei Berücksichtigung aller für den Ankauf und die Haltung eines Lastkraftwagens in Frage kommenden Kosten der Einsatz eines behördeneigenen Fahrzeugs wirtschaftlicher ist. Es wird deshalb ein solches baldmöglichst beschaffen und einsetzen.

G 210/5311 aoH „Neubau Schule an der Philipp-Reis-Straße (Leher Feld-Nord) I. und II. Bauabschnitt“

- 63 Eine Zwischenprüfung der Abrechnungsunterlagen der Rj. 1962 bis 1966 ergab einige Mängel, deren Berichtigung zu Rückeinnahmen von 8019,77 DM führte. Ursachen der Überzahlungen waren ein Rechenfehler bei der Massenermittlung, ein Übertragungsfehler bei der Ansatzübernahme und zu hoch in die Abrechnung eingesetzte Wandstärken. Auch war bei der Abrechnung von Stahlbetonarbeiten eine besondere vertragliche Vereinbarung, mit welcher eine VOB-Aufmaßregelung außer Kraft gesetzt worden war, übersehen worden.

G 210/5350 aoH „Neubau Schule Neue Vahr, 2. Nachbarschaft (Carl-Goerdeler-Straße)“

- 64 Die Prüfung der Baurechnung dieses mit 3,5 Mill. DM mit Hilfe eines freischaffenden Architekten in den Jahren 1958 bis 1964 durchgeführten Bauvorhabens begegnete beträchtlichen Schwierigkeiten, da die Zahlungsbelege nicht immer in der nach Form und Inhalt vorgeschriebenen Weise vorlagen, so daß sich aus ihnen die sachliche und förmliche Begründung der Zahlung nicht ohne weiteres ergab (§ 55 RRO). Nicht selten waren notwendige Bestandteile (Aufmaße usw.) den Belegen nicht beigelegt und mußten erst angefordert werden. Teilweise hatten sie offenbar nicht einmal bei der formellen „Feststellung“ der Zahlungsbelege vorgelegen und wurden erst für die Rechnungsprüfung erstellt.

Von den bei der stichprobenweisen Prüfung erfaßten Zahlungen konnten zwei (über insgesamt rund 100 000 DM) überhaupt nicht mehr vollständig belegt werden, weil die für die Nachprüfung unerläßlichen Aufmaße beim Hochbauamt zu den Rechnungszweitschriften genommen und mit diesen inzwischen vernichtet worden waren; diese Zahlungen waren nicht mehr nachprüfbar.

Bisher wurden Überzahlungen in Höhe von rund 12 500 DM wiedervereinnahmt, die sich aus Nichtbeachtung der Aufmaßbestimmungen der VOB, Doppelbezahlungen u. a. ergeben hatten. Ein vom Rechnungshof beanstandeter Originalbeleg über rund 465 000 DM, den das Amt dem Architekten zur Nachprüfung zuleitete und den dieser dem Bauunternehmer zur Stellungnahme überließ, der angeblich über eigene Unterlagen nicht mehr verfügte, ging verloren. Erst wenn es gelungen ist, den Beleg zu rekonstruieren, werden die aufgezeigten Abrechnungsmängel weiter verfolgt werden können.

G 210/5351 aoH „Neubau Schule Otto-Braun-Straße, I.—III. Bauabschnitt“

- 65 Die bei Tz. 12 des Berichtes Land dargestellten Abrechnungsmängel bereiteten auch hier der Rechnungsprüfung der mit Hilfe des freischaffenden Architekten in

den Jahren 1959 bis 1967 für 2,9 Mill. DM durchgeführten Baumaßnahme große Schwierigkeiten. Bei einer stichprobenweisen Überprüfung der Unternehmerrechnungen traten Überzahlungen von insgesamt rund 16 400 DM zutage, von denen bisher rund 8445 DM wieder eingezogen werden konnten. Die Überzahlungen beruhten insbesondere auf falschen Massenberechnungen, unrichtiger Anwendung von Abrechnungsvorschriften, fehlerhafter Ermittlung erstattungspflichtiger Lohnerhöhungen und der Berechnung ein und derselben Leistung in verschiedenen Unternehmerrechnungen.

*G 210/5362 aoH „Neubau Schule an der Witzlebenstraße“
I. und II. Bauabschnitt und Turnhalle*

- 66 Bei dieser durch einen freischaffenden Architekten in den Jahren 1960 bis 1966 durchgeführten Baumaßnahme ergab die Rechnungsprüfung Fehler teils durch unrichtige Maße bei der Massenberechnung, teils durch falsche Anwendung von Aufmaßbestimmungen der VOB. Bisher konnte die Überzahlung mit rund 3800 DM wieder eingezogen werden. Mit weiteren Rückflüssen bis zu 3000 DM ist zu rechnen.

G 210/5363 aoH „Neubau Schule an der Paul-Singer-Straße“ I. und II. Bauabschnitt

- 67 Bei dieser unter Einschaltung freischaffender Architekten in den Jahren 1961 bis 1967 erbauten Schule führte die Prüfung der Bauabrechnung bisher zu Rückzahlungen von rund 3500 DM, und zwar insbesondere infolge überhöhter Massenansätze und Unachtsamkeiten bei der Abrechnung. Einige noch bestehende Abrechnungsunklarheiten könnten zu weiteren Rückforderungen führen.

G 28/531 aoH „Sonderprogramm für Schulerweiterungsbauten in Mobilbauweise“

- 68 Nach der Vorbemerkung zum Leistungsverzeichnis für mehrere Mobilschulen gehörten die Lieferung, Anbringung und Bezahlung der Feuerlöscher zu den Nebenleistungen eines Auftragnehmers. Diese Nebenleistungen waren im Pauschalpreis enthalten, der in voller Höhe zur Auszahlung gelangte, obwohl der Auftragnehmer die Leistung nicht erbracht hatte.

Die Feuerlöscher waren vielmehr vom Hochbauamt von einer anderen Firma bezogen und bereits dieser bezahlt worden. Daß damit eine Leistung zweimal vergütet worden war, stellte sich erst bei der Rechnungsprüfung heraus, worauf der zu Unrecht bezahlte Betrag von rund 1340 DM wieder eingezogen wurde.

G 715/530 aoH „Bau von Bedürfnisanstalten“

- 69 Die Mauer- und Stahlbetonarbeiten einer relativ kleinen und sowohl in technischer als auch in abrechnungsmäßiger Hinsicht übersichtlichen Baumaßnahme wurden mit rund 620 DM um nahezu 4 Prozent überzahlt. Die Abrechnungsfehler bestanden in Unstimmigkeiten zwischen Massenansätzen und Abrechnungszeichnungen, in Doppelberechnungen, in der Nichtbeachtung der Aufmaßbestimmungen der VOB und in Rechenfehlern.

Die Überzahlung wurde inzwischen wieder eingezogen.

G 74/5302 aoH „Hochbauten auf dem Huckelrieder Friedhof“

- 70 Wie die Belegprüfung ergab, sind die Mauerarbeiten für die Eingangsbauten teilweise nicht nach den geltenden Aufmaßbestimmungen abgerechnet worden. Außerdem wurden bereits durch einen Pauschalpreis abgegoltene Leistungen

nochmals nach dem Zeitaufwand vergütet. Das Bauamt stützte sich bei der fehlerhaften Massenberechnung auf veraltete Aufmaßbestimmungen, die bei der Ausschreibung nahezu drei Jahre und zum Zeitpunkt der Abrechnung über sechs Jahre außer Kraft waren.

Inzwischen wurde der insgesamt überzahlte Betrag von 1230 DM der Firma in Rechnung gestellt.

Bauamt Bremen-Nord

G 520/5315 aoH „Erweiterungsbau Zentralkrankenhaus Bremen-Nord — Innere Abteilung —“

71

Die Prüfung dieses Bauvorhabens, dessen verwaltungsmäßige Behandlung Gegenstand eines Gutachtens des Präsidenten des Rechnungshofes im Jahre 1964 gewesen war und über das auch der Rechnungshof bereits berichtet hat (Bericht zum Rj. 1963 Tz. 32, Bericht zum Rj. 1965 Tz. 51), wurde wesentlich durch die schleppende Bearbeitung der Prüfungserinnerungen behindert. Nachteilig für die Prüfung und Verfolgung von Rückzahlungsansprüchen wirkten sich auch die nachträglich kaum kontrollierbare Beteiligung des Personals der eingeschalteten freischaffenden Architekten an der Bauleitung, der Verlust wichtiger Bau- und Abrechnungsunterlagen sowie des Bautagebuches aus, das nach Angaben der Architekten gestohlen wurde.

Nachdem auf nochmalige dringliche Vorstellungen des Rechnungshofes vom Januar 1968 hin die teilweise drei Jahre zurückliegenden Prüfungsmitteilungen durchgearbeitet worden waren, ermittelte das Bauamt Überzahlungen von insgesamt rund 150 000 DM, von denen bisher nur knapp 19 000 DM wieder vereinnahmt wurden. Nach Ansicht des Rechnungshofes enthalten diese letzten berichtigten Abrechnungsunterlagen des Bauamts aber immer noch Abrechnungsdifferenzen, die zu Rückforderungen von mindestens weiteren 13 000 DM führen müßten.

Die Überzahlungen beruhen nur teilweise auf Fehlern in der Berechnung und der Anwendung von Vorschriften; zu einem wesentlichen Teil (mindestens 60 000 DM) handelt es sich um Leistungen, die in die Abrechnungen eingestellt, fachtechnisch und rechnerisch geprüft und sachlich festgestellt worden sind, ohne tatsächlich erbracht worden zu sein. Im Einzelfall wurden bis zu 21 000 DM für eine nicht ausgeführte Leistung bezahlt. Dabei ist der Rechnungshof auf Grund einer örtlichen Überprüfung der Auffassung, daß mit diesem Ergebnis noch nicht einmal sämtliche in Rechnung gestellten Nicht- oder Minderleistungen erfaßt wurden, so daß mit weiteren Überzahlungen von 10 000 bis 20 000 DM gerechnet werden kann. Das Bauamt wurde um nochmalige Überprüfung gebeten.

Für mehr als 200 000 DM an berechneten Einzel- und Tagelohnleistungen lagen ausreichende Nachweise nicht vor. Die zur Beurteilung der Zahlungsverpflichtung notwendigen Unterlagen (Aufmaße, Tagelohnzettel) waren unzureichend beziehungsweise überhaupt nicht vorhanden. Da sie nicht mehr nachträglich beschafft werden konnten, war dem Rechnungshof insoweit eine Nachprüfung nicht möglich.

Aus dem Baufonds wurden auch die Kosten für die Erweiterung der Ortsvermittlung Sedanplatz mit rund 59 000 DM bestritten, obwohl diese Maßnahme nicht bei den Baukosten mit veranschlagt war. Das Bauamt wurde ersucht, diesen Betrag dem Baufonds wieder zuzuführen.

G 74/5370 aoH „Neuanlage Waldfriedhof Blumenthal“
G 750/5395 aoH „Neuanlage Weserstrandpark Bahrs Plate“

72

Beide vom Bauamt Bremen-Nord durchgeführten Maßnahmen wurden am 10. August 1966 durch den Senator für das Bauwesen der Öffentlichkeit übergeben, ohne daß besondere Ausgaben hierfür vorgesehen waren oder entstanden. Im Anschluß hieran fanden sich Bedienstete des Amtes in einer Gaststätte zusammen. Die hierbei angefallenen Verzehrkosten von insgesamt 342,76 DM wurden den Baumitteln entnommen und in Höhe von 199,54 DM bei HSt. G 74/5370 und in Höhe von 143,22 DM bei HSt. G 750/5395 verbucht. Die Behörde rechtfertigte sich im Laufe des Prüfungsschriftwechsels schließlich mit der Erklärung, daß man an Stelle einer kostspieligen Einweihungsfeier den am Bau Beteiligten, denen trotz der schlechten Witterungsverhältnisse die termingerechte Fertigstellung zu verdanken gewesen sei, ähnlich wie bei Richtfesten eine Anerkennung in bescheidenem Ausmaße habe zuteil werden lassen wollen.

Diese Begründung konnte nicht anerkannt werden. Ganz abgesehen davon, daß die Kosten nicht willkürlich auf zwei Haushaltsstellen verteilt werden durften (§ 43 RHO), handelte es sich nicht um ein „Richtfest“, das nur für die am Bau beschäftigten eigentlichen Bauwerker hätte veranstaltet werden können. Für innerbehördliche Veranstaltungen stehen Baumittel grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Die zu Unrecht den Baumitteln entnommenen Beträge wurden inzwischen wieder eingezahlt.

Wirtschaftswesen

Städtischer Schlacht- und Viehhof
G 730 „Städtischer Schlacht- und Viehhof“

Investitionsmaßnahmen

73

Bei der Prüfung der Rechnung des Städtischen Schlacht- und Viehhofes wurde u. a. untersucht, ob die durch laufende Investitionen geschaffenen Betriebskapazitäten wirtschaftlich genutzt werden. Hierbei wurde festgestellt, daß mit einem erheblichen Kostenaufwand erstellte Betriebseinrichtungen zum Teil nicht ausgelastet waren. Im Zeitpunkt der örtlichen Prüfung war die 1963 mit einem Kostenaufwand von ca. 400 000 DM erstellte Kälberschlachthalle sogar völlig ungenutzt. Es wurde erwogen, sie mit Hilfe neuer Investitionen zu einem „gekühlten Fleischmarkt“ umzugestalten. Ähnlich war die Lage bei der 1965 mit einem Kostenaufwand von ca. 500 000 DM ausgebauten Rinderschlachthalle. Von den hier erstellten drei Schlachtstraßen war eine Straße stillgelegt. Bereits vor deren Ausbau bestanden beim Senator für Wirtschaft und Außenhandel gewisse Bedenken, ob mit Rücksicht auf die bevorstehenden Änderungen der Zollltarife im Rahmen der EWG für die Zukunft noch mit einem nennenswerten Auftrieb im Seegrenzschlachtbetrieb gerechnet werden könne. Dieser Seegrenzschlachtbetrieb war aber bestimmend für eine ausreichende Kapazitätsausnutzung der Anlage.

Inzwischen hat die Verwaltung die Kälberschlachthalle ohne Umbaumaßnahmen vermietet. Die stillgelegte Rinderschlachtstraße soll verkauft werden. Deshalb hat der Rechnungshof hierzu von weiteren Erörterungen abgesehen.

74

Es bestehen aber Zweifel, ob der vor kurzem durchgeführte Ausbau eines Schweineschlachtbandes im Hinblick auf den Leistungsstand der bisherigen noch nicht veralteten Anlage wirtschaftlich vertretbar ist. Die von der

Verwaltung vorgelegten Kalkulationsunterlagen, die den Nachweis erbringen sollen, daß hier die erforderlichen betriebswirtschaftlichen Überlegungen angestellt worden sind, lassen nach Ansicht des Rechnungshofes nicht erkennen, daß der Gesamtaufwand für die Schweineschlachtrasse und die Zusatzeinrichtungen in Höhe von über 600 000 DM ein vertretbares wirtschaftliches Ergebnis erbringen wird. Die Erörterungen hierüber mit dem Senator für Wirtschaft und Außenhandel dauern noch an.

Häfen, Schifffahrt und Verkehr

Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr

G 706 „Flughafen Bremen“

Abführung von Mietüberschüssen

75

Eine dem Flugbetrieb gewidmete Gesellschaft hatte Teile des von der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) gemieteten Fluggeländes an ein fremdes Unternehmen weitervermietet. Die Erlöse aus dieser Untervermietung überstiegen die von der Gesellschaft an Bremen zu zahlende Miete um jährlich 23 146 DM. Hinsichtlich dieser Untermietüberschüsse schreibt § 12 des zwischen der Stadt und der Gesellschaft abgeschlossenen Betriebsüberlassungsvertrages vom 24./25. April 1963 vor, daß "Mehreinnahmen" durch Untervermietung an Bremen abzuführen sind. Das ist nicht geschehen. Infolgedessen standen seit 1964 bis Ende 1967 mehr als 76 000 DM abzuführende Überschüsse aus Untervermietung aus. Eine vom Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr beabsichtigte Niederschlagung der Forderung Bremens an die Gesellschaft fand nicht die erforderliche Zustimmung des Senators für die Finanzen (§ 54 RHO, § 66 Absatz 2 RWB).

Die Erörterungen über die Einziehung des nach § 104 RHO festgestellten Fehlbetrages sind noch nicht abgeschlossen.

Hafenbauamt

G 701 „Hafenbauamt Bremen“

Hafenhochhaus mit Kantinengebäude

76

In dem Hafenhochhaus, das seit dem 1. Juni 1961 genutzt wird und in dem unmittelbar anschließenden Kantinengebäude, das im Januar 1963 fertiggestellt wurde, sind Büroräume für die Hafenwirtschaft von insgesamt 5830 qm geschaffen worden. Jedoch konnten nicht alle Räume vermietet werden (1964 leerstehend: rund 780 qm). Der ursprünglich ermittelte Raumbedarf stützte sich nur auf unverbindliche Angaben der interessierten Firmen und war zu hoch geschätzt.

Überdies stellte sich schon bei der Fertigstellung des Hochhauses heraus, daß die kostendeckende Miete höher lag als für andere Büroräume in Hafennähe, so daß ursprünglich interessierte Firmen auf Anmietung von Räumen im Hafenhochhaus verzichteten und andere inzwischen wegen der hohen Kostenlast wieder auszogen, da sie preisgünstigere Büroräume erhalten konnten.

Dabei waren in die Mietsätze für die Räume im Hafenhochhaus bereits ihrer Höhe nach veränderliche Betriebskosten eingeschlossen. Gegenüber der ursprünglichen Mietkalkulation, bei der von einer Jahresgrundmiete von 48 DM/qm und von dem festen Betrag von 8 DM/qm für Betriebskosten ausgegangen war, hatten sich diese Kosten bereits bis 1965 durch Lohn- und Preissteigerungen auf 11,35 DM/qm erhöht. Auf Grund der Vertragsgestaltung war es aber nicht möglich, die Mehrkosten auf die Mieter umzulegen. Im Gegenteil war es, um weiteres

Abwandern von Mietern zu verhindern und um für die leerstehenden Räume evtl. neue Interessenten zu finden, nötig, die Grundmieten von 48 DM auf 40 DM/qm/Jahr zu senken. Bei einer Gesamtfläche von 5830 qm (einschließlich Kantinegebäude) entspricht das einer Mindereinnahme von 46 640 DM im Jahr. Eine Wirtschaftlichkeit des Gebäudes war somit von vornherein nicht gegeben. Die Kostenunterdeckung wird sich zwangsläufig weiter vergrößern, wenn auch künftig die veränderlichen Betriebskosten auf die Mieter umgelegt werden.

Der zum Rj. 1964 ausgesprochene besondere Vorbehalt wird damit aufgehoben.

Fehlbetrag durch unrichtige Vertragsauslegung

- 77 Der Rechnungshof hat in Tz. 60 seines Berichtes zum Rj. 1965 über die Feststellung eines Fehlbetrages von 10 000 DM berichtet. Die Bereinigung des Fehlbetrages steht noch aus.

Hansestadt Bremisches Amt Bremerhaven

G 704 „Hansestadt Bremisches Amt Bremerhaven“

Schwerlastgebühren für die Inanspruchnahme des 70-t-Schwimmkranes

- 78 Im Interesse einer gebührenmäßig gleichen Behandlung der Schiffe in Bremen und Bremerhaven hatte der Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr abweichend von der Hafengebührenordnung in Bremerhaven für die Inanspruchnahme des 70-t-Schwimmkranes durch die Kajeanstalt Bremerhaven der Bremer Lagerhausgesellschaft eine Sonderregelung getroffen. Danach war die Kajeanstalt berechtigt, von den an Bremen abzuführenden Schwerlastgebühren und Verholkosten die ihr zugestanden Vergünstigungen vorher abzusetzen, so daß nur die Nettobeträge vereinnahmt wurden.

Die für das Jahr 1965 aufgestellte Wirtschaftlichkeitsberechnung für den 70-t-Schwimmkran weist ein durch diese Sonderregelung ausgelöstes Defizit von rund 30 000 DM aus.

Dieses Verfahren war zu beanstanden, da diese Regelung von der Hafengebührenordnung abwich und damit einer Rechtsgrundlage entbehrte. Ferner stellten die Vergünstigungen versteckt gewährte Subventionen dar, für die keine Haushaltsmittel zur Verfügung standen.

Die Sonderregelung wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 aufgehoben. Seitdem hat die Bremer Lagerhausgesellschaft für die Überlassung des 70-t-Schwimmkranes die Gebühren nach der Hafengebührenordnung in Bremerhaven zu entrichten.

Finanzen

Senator für die Finanzen

G 85 „Industrielle und gewerbliche Unternehmen“

Dividenden-Einnahmen

- 79 Die bei der HSt. G 85/087 nachzuweisenden Dividenden wurden in der Vergangenheit zu niedrig veranschlagt:

	1963 DM	1964 DM	1965 DM	1966 DM
Veranschlagung:	115 920	58 050	93 050	212 410
Ist:	431 017	293 917	396 263	631 774
Mehreinnahme:	315 097	235 867	303 213	419 364

Auf Veranlassung des Rechnungshofes wird der Senator für die Finanzen die Anschläge künftig in vertretbarem Rahmen den Durchschnittseinnahmen der Vorjahre angleichen (§ 10 RHO).

G 54/582 aoH „Neubau eines Hallenbades in Bremen-Nord“

80

Für den Bau des Hallenbades Bremen-Nord stellte der Senator für die Finanzen in den Jahren 1957 bis 1964 insgesamt 7 512 000 DM einer überwiegend im Besitz der Stadt befindlichen Gesellschaft darlehensweise und in Raten zur Verfügung. Die Baukosten beliefen sich jedoch nur auf 7 097 236,96 DM, so daß die letzte am 12. Mai 1964 gezahlte Rate von 707 000 DM im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Haushaltsstelle um 414 763,04 DM überzahlt war. Diese Mittel blieben jedoch im Besitz der Gesellschaft.

Erst im März 1965 bewilligte die Finanzdeputation unter Einsparung bei der HSt. G 54/582 aoH, Rj. 1964, einen Betrag von 237 000 DM bei HSt. G 54/584 aoH, Rj. 1965 — Ausbau des Waller-See-Bades — nach; diesen Betrag stellte der Senator für die Finanzen unter Anrechnung auf die Überzahlung der Mittel für den Neubau des Hallenbades Bremen-Nord der Gesellschaft für die Anlegung des Parkplatzes beim Waller-See-Bad zur Verfügung.

Auf Beanstandung des Rechnungshofes hin hatte der Senator für die Finanzen bezüglich des restlichen überzahlten Teilbetrages von 177 763,04 DM zunächst eingewandt, daß dieser Betrag für den Geländeankauf des Hallenbades Bremen-Nord bestimmt gewesen sei, daß sich jedoch die Ankaufsverhandlungen noch hinziehen würden. Erst auf Verlangen des Rechnungshofes ist dieser Restbetrag von 177 763,04 DM von der Gesellschaft zurückgezahlt worden.

Die Zuweisung des Gesamtbetrages von 707 000 DM war somit im Zeitpunkt der Zuteilung nur in Höhe von 292 236,96 DM berechtigt. Mit der Hingabe von 707 000 DM am 12. Mai 1964 ist entgegen § 26 RHO und den Bewilligungsbedingungen zu früh und zu viel bezahlt worden.

VI. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO

81

Hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Rechnungsabschnitte und Sachverhalte, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, müssen Vorbehalte mit der Wirkung gemacht werden, daß sich die Entlastung des Senats durch die Stadtbürgerschaft hierauf nicht erstreckt; sie gilt erst als erteilt mit der Entlastung zu derjenigen Haushaltsrechnung, zu der der Rechnungshof den Vorbehalt aufhebt oder nachträglich eine Bemerkung aufstellt (§ 108 Absatz 2 RHO).

Allgemeine Vorbehalte

- a) Die an Stellen außerhalb der Verwaltung für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel, soweit die Verwendung dieser Mittel noch nicht geprüft wurde.
- b) Baumaßnahmen, bei denen die Prüfung im Zusammenhang nach ihrer Fertigstellung vorgesehen ist und über die noch nicht Baurechnung gelegt wurde; dazu gehören folgende öffentliche Baumaßnahmen, deren Durchführung außenstehenden Dritten gegen Festpreis oder auf Abrechnung übertragen wurde:

Erwerb von Stockwerkseigentum für die Dienststelle des Senators für Arbeit im Gebäude Ecke Herdentorsteinweg/Contrescarpe
(HSt. G 034/511 aoH)

Anteilige Kosten für die unterirdische Erschließung Herdentor
(HSt. G 610/580 aoH)

Neubau eines Krankenhauses „Links der Weser“
(HSt. G 520/5310 aoH)

Neubau eines Dienstgebäudes für die Dienststelle des Senators für
das Bildungswesen
(HSt. G 034/532 aoH)

Sanierung Zentralkrankenhaus Bremen-Nord
(HSt. G 520/5360 aoH)

Neubau Schule Leher Feld-Nord
(HSt. G 210/5309 aoH)

Neubau Schule am Sodenmatt
(HSt. G 210/5307 aoH)

Besondere Vorbehalte

Ordentlicher Haushalt

Rj. 1966

G 706 Flughafen Bremen

G 81 Straßenbahn und Autobusbetriebe.

VII. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung

82 Die Vermögensnachweisung zum 31. Dezember 1966 entspricht im wesentlichen
der vorjährigen Nachweisung. Eine Gegenüberstellung der Einzelpositionen vom
31. Dezember 1965 und 31. Dezember 1966 enthält die Anlage dieses Berichtes.

83 Nach Feststellung des Rechnungshofes sind in der Nachweisung nicht die Ver-
pflichtungen aufgenommen worden, die auf gestundeten Grundstückskaufpreisen,
Vorfinanzierung von Bauten durch Baugesellschaften und Liegenschaftskäufen auf
Rentenbasis beruhen. Die Verwaltung wird die Verpflichtungen künftig berück-
sichtigen.

2. Bürgschaften und Garantien

84 Nach den Unterlagen der Finanzverwaltung standen im Rj. 1966 für die Über-
nahme von Bürgschaften und Garantien zur Verfügung:

- a) Ermächtigung nach § 13 des Haushaltsgesetzes für das Rj.
1966 vom 23. Dezember 1965 (Brem.GBl. S. 155) in Höhe von 25 000 000,— DM
- b) Rest aus der Ermächtigung nach dem Ortsgesetz zur Über-
nahme von Bürgschaften durch die Stadtgemeinde Bremen
vom 30. Juni 1964 (Brem.GBl. S. 85) in Höhe von 20 501 750,— DM
45 501 750,— DM

85 Gesamtstand der Bürgschaften und Garantien
am 1. Januar 1966 331 004 859,28 DM

Im Rj. 1966 betrugen

- a) bei den Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau
die Zugänge 14 240 100,— DM
die Abgänge 8 147 134,29 DM + 6 092 965,71 DM

b) bei den Bürgschaften für Wirtschaftskredite		
die Zugänge	31 251 750,— DM	
die Abgänge	12 604 000,— DM +	18 647 750,— DM
Gesamtstand am 31. Dezember 1966		355 745 574,99 DM

Dieser Gesamtstand verteilt sich auf		
Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau	204 423 356,49 DM	
Bürgschaften für Wirtschaftskredite	151 322 218,50 DM	

86	Stand der Bürgschaftssicherungsrücklage	
	am 1. Januar 1966	11 827 674,87 DM
	Zuführung aus dem Haushalt	1 739 793,50 DM
	Entnahmen	3 487 000,— DM
	Stand per 31. Dezember 1966	10 080 468,37 DM

Im Rj. 1966 wurden vereinnahmt:

a) Garantieprovisionen und -gebühren für übernommene Bürgschaften		
(HSt. G 622/071)	170 304,44 DM	
(HSt. G 91/070)	569 489,06 DM	739 793,50 DM
b) Rückflüsse bei Inanspruchnahme aus Bürgschaften		
(Zahlungen der Schuldner) (HSt. G 91/028)		—,— DM

VIII. Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Entwicklung der städtischen Beteiligungen im Rj. 1966

87	Stand der städtischen Beteiligungen am 31. Dezember 1965 ...	161 839 350,— DM
	+ Übernahme von Anteilen an der Bremer Parkplatz GmbH ..	40 000,— DM
	Stand der städtischen Beteiligungen am 31. Dezember 1966 ...	161 879 350,— DM

88 Erträge aus den Beteiligungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadt):

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) am Grund- oder Stammkapital		Gewinnausschüttungen	
	DM	%	Anschläge lt. Haus- haltsplan	im Rj. 1966 eingegang. n. Abzug d. Kapitaler- tragsteuer
Beamten-Baugesellschaft Bremen GmbH, Bremen	1 155 000,—	19,25	34 650,—	—,—
Brem. Gesellschaft für Wirtschaft und Arbeit mbH, Bremen	500 000,—	49,5	—,—	—,—
Bremer Lagerhaus-Gesellschaft, Bremen	2 520 800,—	50,41	53 130,—	113 344,—
Bremer Landesbank, Bremen ...	5 000 000,—	25	250 000,—	250 000,—
Bremer Parkplatz GmbH, Bremen	40 000,—	100	—,—	—,—
Bremer Ratskeller GmbH, Bremen	1 000 000,—	100	100 000,—	239 955,18
Übertrag:	10 215 800,—		437 780,—	603 299,18

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) am Grund- oder Stammkapital		Gewinnausschüttungen Anschläge lt. Haus- haltsplan		im Rj. 1966 eingegang. n. Abzug d. Kapitaler- tragsteuer
	DM	%	DM	DM	
Übertrag:	10 215 800,—		437 780,—	603 299,18	
Bremer Straßenbahn AG, Bremen	13 416 000,—	67,08	—,—	264 992,83*)	
Bremer Überseeheim GmbH i. L., Bremen	36 000,— + 175 000,—	100	—,—	—,—	
Bremische Bau- und Siedlungs- ges. mbH, Bremen	350 000,—	14	10 500,—	10 500,—	
Bremische Gesellschaft zur För- derung des Wohnungsbaues mbH, Bremen	2 838 750,—	95,68	85 160,—	85 162,50	
Deutsche Städtereklame GmbH, Frankfurt/M.	8 000,—	0,4	50 000,—	265 350,—	
Einkaufszentrale für öffentliche Büchereien GmbH, Reutlingen ..	84 000,—	3	4 410,—	6 300,—	
Farge-Vegesacker Eisenbahn- Gesellschaft mbH, Bremen	30 000,—	2	670,—	—,—	
Flughafen Bremen GmbH, Bremen	2 402 000,—	100	—,—	—,—	
Gemeinn. Gesellschaft mbH für Rachitisbekämpfung d. Milch- bestrahlung, Frankfurt/M.	6 500,—	32,5	—,—	—,—	
Gesellschaft für öffentliche Bäder mbH, Bremen	4 918 300,—	97,66	—,—	—,—	
Großmarkt Bremen GmbH, Bremen	200 000,—	100	—,—	—,—	
Grundstücksgesellschaft Weser mbH, Bremen	1 500 000,—	50	—,—	—,—	
Speicherbau-Gesellschaft mbH, Bremen	26 000,—	51	4 870,—	6 825,—	
Staatliche Kreditanstalt Olden- burg-Bremen, Bremen	15 000 000,—	50	750 000,—	750 000,—	
Stadthalle GmbH, Bremen	300 000,—	100	—,—	—,—	
Stadtwerke Bremen AG, Bremen	110 000 000,—	100	7 500 000,—	9 677 250,—	
Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Bremen	360 000,—	100	—,—	—,—	
„ZOB“ Zentral-Omnibus-Bahn- hof GmbH, Bremen	13 000,—	37,14	—,—	—,—	
	161 879 350,—		8 843 390,—	11 669 679,51	

*) Es handelt sich um den nach § 53 Absatz 1 AktG (a. F.) gesetzlich zustehenden Gewinn-
anteil, der für die von der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) garantierte Verzinsung des
in Privathand befindlichen Aktienkapitals verwendet wurde.

Einzel feststellungen

89

Eine allein der Stadt gehörende, mit der Durchführung des Bremer Großmarktes befaßte Gesellschaft erzielte für das Geschäftsjahr 1966 einen Bilanzgewinn von 21 112,33 DM. Die Gesellschafterin (vertreten durch den Senator für die Finanzen) beschloß am 15. Juni 1967, aus diesem Gewinn eine teilweise Rückzahlung der von den Benutzern des Großmarktes entrichteten Gebühren vorzunehmen. Unabhängig von der noch nicht endgültig geklärten Frage, ob die Verwaltung als Vertreter der Gesellschafter-Interessen der Stadt über ihr zustehende Gewinne überhaupt schenkungsweise verfügen durfte, ergab die Nachprüfung, daß der Gewinn nur darauf zurückzuführen war, daß die Freie Hansestadt Bremen (Stadt) für ihre Vorhalteleistungen an die Gesellschaft (Grund und Boden mit Baulichkeiten und Gleisanschluß) kein volles Entgelt erhielt.

Der Rechnungshof wies den Senator für Inneres als Ressortsenator darauf hin, daß eine Betriebsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH kostenecht abzurechnen habe (§ 58 Absatz 3 RWB). Eine solche Abrechnung hätte zur Ausweisung eines Verlustes geführt. In Wirklichkeit lag ein Gewinn überhaupt nicht vor; die vorgenommene Rückzahlung ging mittelbar zu Lasten des Stadthaushaltes.

Bremen, den 25. Juni 1968

Rechnungshof

der Freien Hansestadt Bremen

Hartmann

Dr. Blum

Netzel

Dr. Richter

Dr. Gluud

Vermögensaufstellung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt)

A. Vermögen	Stand am		B. Schulden	Stand am		Anlage
	31. Dez. 1965	31. Dez. 1966		31. Dez. 1965	31. Dez. 1966	
	DM	DM		DM	DM	
I. Verwaltungsvermögen			I. Anleihen			
1. Liegenschaften	338 683 000,—	360 298 000,—	Bremer Dollaranleihe von 1925 und Reichsmarkanleihen	925 923,92	916 874,35	
2. Straßen, Brücken, Plätze, Kanalisation usw.	472 638 253,—		II. Schuldschein-Darlehen			
Zugang	30 402 027,—		1. Für den Wohnungsbau			
	503 040 280,—		a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln	90 667 074,88	87 380 208,58	
3. Bewegliches Verwaltungsvermögen	58 488 197,—	70 229 647,—	b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln	10 721 753,16	9 949 375,99	
II. Hafenanlagen			c) Darlehen aus Landesmitteln	25 301,71	24 977,92	
1. Städtische Häfen Bremen	279 892 870,—	293 690 775,—	d) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln	28 538 327,06	27 982 359,32	
2. Stadtbremische Häfen in Bremerhaven	172 790 415,—	169 680 296,—	2. für sonstige Zwecke			
3. Flughäfen Bremen	14 317 335,—	15 274 858,—	a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln	212 106,58	177 071,88	
III. Allgemeines Kapital- und Grundvermögen			b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln	54 372,50	52 950,50	
1. Liegenschaften			c) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln	184 938 658,68	263 123 009,01	
a) bebaut	20 418 000,—	19 958 000,—	d) Darlehen aus Haushaltsdeckungsmitteln	237 122,87	—,—	
b) unbebaut	148 848 400,—	151 096 400,—	III. Sonstige Verpflichtungen	18 038 940,30	25 518 957,97	
c) Erbbaurecht	13 491 000,—	13 966 000,—	IV. Bürgschaftsverpflichtungen			
2. Beteiligungen	161 839 350,—	161 879 350,—		331 004 859,28		
3. Forderungen			Zugang:	24 740 715,71		
a) Allgemeine Darlehensforderungen	56 618 000,—	50 489 000,—		355 745 574,99		
b) Wohnungsbaudarlehen	208 879 000,—	202 639 000,—	Gesamtvermögen:	334 359 581,66	415 125 785,52	
c) Instandsetzungsdarlehen	4 582 000,—	4 164 000,—				
d) Sonstige Forderungen	7 634 000,—	8 433 000,—				
IV. Rücklagen und Fonds	40 492 356,71	54 039 554,05				
V. Sondervermögen						
1. Stiftungen	3 554 767,31	3 649 435,66				
2. Rücklagen	13 227 202,27	10 888 875,80				

1. Stiftungen	3 534 707,31	3 042 400,00
2. Rücklagen	13 227 202,27	10 888 875,80
Gesamtvermögen:	1 543 755 893,29	1 590 376 191,51

355 745 574,99

Gesamtschulden: 334 359 581,66 415 125 785,52

Bremische Bürgerschaft

Bürgermeisterei

1. Abteilung

Verzeichnis der Mitglieder

Seite 1

Nr. 1

Bericht

an die Bürgerschaft der Freien Hansestadt Bremen
über den Verlauf der Verhandlungen über die
den gemeindef. Haushalt auf Grund der

Freie Hansestadt Bremen
(Stadt)

am 2. April 1907 in der Sitzung der Bürgerschaft

24

